

Sitzungsunterlagen

2. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Integration, Soziales, Jugend und
Sport
16.11.2020

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Nachversand von Unterlagen	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2259/2020	9
Sportbeiratssatzung 2259/2020	13
TOP Ö 3 Stadtjugendratswahl 2021/2022	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2263/2020	17
TOP Ö 4 Bereitstellung der Haushaltsmittel für die freiwillige Förderung von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im sozialen Bereich für das Jahr 2021	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2278/2020	21
Zusammenfassung aller geplanten Zuschüsse im sozialen Bereich für das Jahr 2021 2278/2020	25
TOP Ö 5 Digitalisierung Grund- und Mittelschulen in Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2275/2020	27
TOP Ö 6 Errichtung esf-geförderter Deutschklasse im gebundenen Ganzttag an der Grundschule FFB Mitte	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2277/2020	31
TOP Ö 7 Ergebnisse der Demographie-Studie 2020 - Bedarfsplanung für die Krippen- und Kindergartenplätze der Stadt Fürstenfeldbruck bis zum Jahr 2030	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2281/2020	35
Anlage 1 - Auszug Niederschrift Ausschuss ISJS vom 18.07.2016 – Bedarfsplanung bis zum Jahr 2021 2281/2020	43
Anlage 2 - Auszug Niederschrift Ausschuss ISJS vom 15.07.2019 – Sachantrag Nr. 157 und Sachantrag Nr. 158 2281/2020	45
TOP Ö 10 Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus: Miteinander - Füreinander - 2021 bis 2028	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2276/2020	47
Auszug Niederschrift des ISJS vom 18-07-2016 - Weiterförderung des Mehrgenerationenhauses LIB 2276/2020	51
TOP Ö 11 SA-Nr. 192 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Volksgutscheine; SA-Nr.: 194 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Corona-Hilfsfonds	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2284/2020	53
Anlage 1 Auszug HFA-Sitzung vom 07-07-2020 2284/2020	59
Anlage 2 Sachantrag Nr 192 2284/2020	63
Anlage 3 Sachantrag Nr 194 2284/2020	65
Anlage 4 Stellungnahme Kommunalaufsicht 2284/2020	67
Anlage 5 Präsentation Stadtgutschein 2284/2020	85
Anlage 6 Geschenkgutscheine Olching 2284/2020	89
TOP Ö 12 SA-Nr. 201: Antrag auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente auch in Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten 2283/2020	91
Anlage 1 Sachantrag Nr 201 Schlüsselmomente 2283/2020	95
TOP Ö 14 Förderrichtlinien Soziales	

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Bildung, Familie, Jugend und Sport

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
michaela.raff@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 02.11.2020

Einladung zur

2. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Montag, 16.11.2020, 18:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder
3. Stadtjugendratswahl 2021/2022
4. Bereitstellung der Haushaltsmittel für die freiwillige Förderung von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im sozialen Bereich für das Jahr 2021
5. Digitalisierung Grund- und Mittelschulen in Fürstenfeldbruck
6. Errichtung esf-geförderter Deutschklasse im gebundenen Ganztags an der Grundschule FFB Mitte
7. Ergebnisse der Demographie-Studie 2020 - Bedarfsplanung für die Krippen- und Kindergartenplätze der Stadt Fürstenfeldbruck bis zum Jahr 2030

8. Erholungsgebiet Pucher Meer, Vorstellung des Sicherheitskonzeptes (Vorabempfehlung)
9. Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung des Erholungsgebietes "Pucher Meer" (Pucher-Meer-Satzung - PMS)
10. Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus: Miteinander - Füreinander - 2021 bis 2028
11. SA-Nr. 192 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Volksgutscheine; SA-Nr.: 194 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Corona-Hilfsfonds
12. SA-Nr. 201: Antrag auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente auch in Fürstenfeldbruck
13. Projekt ffb.barrierefrei: Aktionsplan
14. Förderrichtlinien Soziales
15. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

An die Mitglieder
des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport am 16.11.2020; Nachlieferung von Sitzungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die fehlenden Sachvorträge zu den Tagesordnungspunkten

11. SA-Nr. 192 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Volksgutscheine; SA-Nr.: 194 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Corona-Hilfsfonds
Vorlage: 2284/2020
12. SA-Nr. 201: Antrag auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente auch in Fürstenfeldbruck
Vorlage: 2283/2020
14. Förderrichtlinien Soziales
Vorlage: 2282/2020

der Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport am 16.11.2020.

Für den Tagesordnungspunkt

13. Projekt ffb.barrierefrei: Aktionsplan
Vorlage: 2280/2020

liegen noch keine Sitzungsunterlagen vor. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachgebiet soll der Punkt am Sitzungstag abgesetzt und in der nächsten Ausschusssitzung behandelt werden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Freundliche Grüße
i.A.

Michaela Raff

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2259/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Sportbeirat: Benennung / Bestellung der neuen Mitglieder			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	15.10.2020	
Verfasser	Maurer, Hildegard	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung	16.11.2020	Ö
2	Stadtrat	Kenntnisnahme/ Entscheidung	15.12.2020	Ö

Anlagen:	Bewerbungen für den Sportbeirat Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat folgende sieben Bewerber als Mitglieder in den Sportbeirat zu berufen:

-
-
-
-
-
-
-

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	1.150 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				1.150 €
Folgekosten	Jährlich			1.150 €

Sachvortrag:

Die Gründung eines Sportbeirates wurde im Jahr 2012 von den städtischen Gremien beschlossen. Der erste Sportbeirat nahm seine Tätigkeit am 01.04.2013 auf. Die Mitglieder des Sportbeirats haben sich in den letzten sieben Jahren tatkräftig am Brucker Sportgeschehens beteiligt. Eines der größten Projekte war hierbei die Beteiligung an der Realisierung des Sportzentrums III. Weiterhin ist der Sportbeirat stets bestrebt, das Sportangebot in der großen Kreisstadt zu optimieren und setzt sich aktiv für die Belange der örtlichen Sportvereine ein.

Die Amtszeit der derzeit benannten Sportbeiratsmitglieder dauert bis längstens 31.12.2020 (Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2020). Die bevorstehende „Sportbeiratswahl“ wurde im Rathausreport und der örtlichen Presse bekanntgegeben mit der Aufforderung, sich als Kandidat für den Sportbeirat zu bewerben. Weiterhin wurden alle Sportvereine diesbezüglich angeschrieben. Bei der Verwaltung gingen bis zur vorgegebenen Bewerbungsfrist insgesamt 11 Bewerbungen ein.

Folgende Kandidaten stellen sich zur Wahl:

Bewerber	Verein
Ettner Jakob	Sportclub Fürstenfeldbruck
Gnam Nikolaus	Tennisclub und Ski-Club Fürstenfeldbruck
Hochstatter Franz	TuS Fürstenfeldbruck, Abt. Radsport
Huber Joachim	FC Aich
Kias Rudi	Chungun Fürstenfeldbruck
Knobling Charly	Fürsty Speeders Fürstenfeldbruck
Mack Joachim	Tennisgemeinschaft Fliegerhorst Fürstenfeldbruck
Schmid Lukas	TuS Fürstenfeldbruck, Abt. American Football
Schober Konrad	Eislaufverein Fürstenfeldbruck
Schrimpf Norbert	Kraftsportclub Puch
Sinzinger Ludwig Maria	Ski-Club Fürstenfeldbruck

Die Bewerbungsschreiben sowie die Lebensläufe der Kandidaten sind in der Anlage aufgeführt.

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport ist in Bezug auf die „Sportbeiratswahl“ in vorberatender Funktion tätig. Der Ausschuss berät darüber, welche der Kandidaten zur Bestellung durch den Stadtrat zu empfehlen sind. Ein Sportverein kann maximal durch zwei Mitglieder im Sportbeirat vertreten sein. Insofern sind laut Sportbeiratssatzung sieben Kandidaten dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen. Die Amtszeit des zu wählenden Sportbeirats beginnt am 01.01.2021 und endet am 30.04.2023.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Sportbeiratssatzung – SBS-)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (GVBl. S. 366) sowie den Stadtratsbeschluss vom 22.07.2014 folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 **Aufgaben**

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen),
- (4) Der Sportbeirat kann, falls die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende des Sportbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.
- (7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung

- (1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein/e Sportverein oder – Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Er hat zudem die Geschäftsführung inne.
- (2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Fall nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.
- (3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.
- (4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
 - kein Mitglied des Stadtrates

§ 3 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Sportbeirats sind entsprechend der Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.
- (2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (4) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Geschäftsordnung.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt maximal 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats.
Darüber hinaus beginnt die Amtszeit des Sportbeirats regelmäßig am 01.05. und endet dementsprechend am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.
- (2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entsendenden Organisation abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen die Geschäftsordnung des Beirats verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats oder der Organe der Stadt.
- (3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entsendenden Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

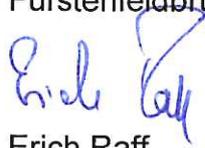
§ 5 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12-tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der Vorsitzende des Sportbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 50,00 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstfeldbruck, 17. Aug. 2020



Erich Raff
Oberbürgermeister

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2263/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Stadtjugendratswahl 2021/2022			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	20.10.2020	
Verfasser	Alscher, Hannelore	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Vorberatung	16.11.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	15.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, gemäß § 5 der Satzung über den Stadtjugendrat der Stadt Fürstenfeldbruck (StjS), den Beginn der Amtszeit des neuen Stadtjugendrates zum 01.01.2021 zu beschließen.

Referent/in		Rubin / BBV	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in		Braumiller / BBV	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 11.10.2020 fand die Wahl des Stadtjugendrats für die Amtszeit 2021 und 2022 statt. Die Wahl ergab folgende Ergebnisse:

1. Altersgruppe 14 – 17 Jahre:

folgende 6 Vertreter dieser Altersgruppe wurden gewählt:

1. Veronika Droth	59 Stimmen
2. Niklas Roth	38 Stimmen
3. Loi Rothenberger	38 Stimmen
4. Korbinian Butterer	37 Stimmen
5. Emily Reeb	36 Stimmen
6. Hannah Paulina Fünér	35 Stimmen

2. Altersgruppe 18 – 21 Jahre:

folgende 5 Vertreter dieser Altersgruppe wurden gewählt:

1. Valentin Eckmann	93 Stimmen
2. Fabian Eckmann	89 Stimmen
3. Benedikt Bucher	74 Stimmen
4. Quirin Droth	73 Stimmen
5. Lena Sabokat	62 Stimmen

Die Wahl fand in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Haus für Bildung und Begegnung am Niederbronnerweg statt. Insgesamt waren 2961 Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren wahlberechtigt. 7 KandidatInnen der jüngeren Altersgruppe und 5 KandidatInnen der älteren Altersgruppe stellten sich zur Wahl. 87 Jugendliche machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Die Wahlbeteiligung lag somit bei 3 %. Trotz Corona-Pandemie konnte eine Steigerung der Wahlbeteiligung gegenüber der letzten Stadtjugendratswahl erreicht werden. Im Herbst 2018 hatten sich insgesamt 77 Jugendliche an der Wahl beteiligt; die Wahlbeteiligung lag damals bei 2,4 %.

Die institutionelle Amtszeit des Stadtjugendrates beträgt zwei Jahre und soll zum 01.01.2021 beginnen.

Gemäß § 5 der Satzung über den Stadtjugendrat der Stadt Fürstfeldbruck (Stadtjugendratssatzung – StjS) ist der Beginn der Amtszeit durch Stadtratsbeschluss festzulegen. Die Verwaltung kommt daher zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2278/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Bereitstellung der Haushaltsmittel für die freiwillige Förderung von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im sozialen Bereich für das Jahr 2021			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 21	Erstelldatum	29.10.2020	
Verfasser	Klatt, Rebecca	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	SG 21 Finanzmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2. / 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Zusammenfassung aller geplanten Zuschüsse im sozialen Bereich für das Jahr 2021
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Gewährung der aufgeführten Zuschüsse und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss diese für den Haushalt 2021 einzuplanen.

Referent/in	Best / AG Die Linke / Die PARTEI	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Glockzin / FW	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		keine	
Umweltauswirkungen		keine	
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		geplant	143.750,00 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Für das kommende Haushaltsjahr wurden nachstehende Zuschüsse zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im sozialen Bereich angemeldet.

Im Haushaltsjahr 2021 werden die für die Zuschüsse erforderlichen Mittel voraussichtlich unter folgenden Buchungsstellen zur Verfügung stehen:

Zuschuss	Ansatz 2020	Ansatz 2021
Volkshochschule		
Wert der freien Nutzung	450,00 €	450,00 €
Stadtteilzentrum und Mehrgenerationenhaus LIB		
Mietzuschüsse	13.150,00 €	11.000,00 €
Wert der freien Nutzung	14.900,00 €	14.900,00 €
Gemeinwesen		
Wert der freien Nutzung	1.000,00 €	1.000,00 €
Förderung sozialer Einrichtungen		
Beratungszentren und Seniorenclubs	9.400,00 €	8.900,00 €
Kranken- und Sozialstationen	14.000,00 €	14.000,00 €
Brucker Elternschule	70.000,00 €	62.500,00 €
Ökumenische Nachbarschaftshilfe	31.000,00 €	31.000,00 €
Gesamtansatz	153.900,00 €	143.750,00 €

Die Erläuterungen der angemeldeten Zuschüsse sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Veränderungen zum Vorjahr:

Stadtteilzentrum und Mehrgenerationenhaus LIB

Die bisher durch den Familienstützpunkt in Trägerschaft des Diakonischen Werk genutzten Räumlichkeiten werden an die Ökumenische Nachbarschaftshilfe zur unentgeltlichen Nutzung übergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räumlichkeiten dem Diakonischen Werk zur Durchführung von verschiedenen Eltern-Kind-Gruppen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Förderung sozialer Einrichtungen

Änderungen ergeben sich insbesondere durch den Wegfall der Familienpflege des Diakonischen Werk, sowie neue Zuschussvereinbarung mit der Brucker Elternschule (Diakonisches Werk). Der in der Zuschussvereinbarung definierte jährliche Zuschussbetrag wird von 70.000,00 € auf 62.500,00 € reduziert.

Weitere Zuschüsse werden durch das SG 11 - Bildung, Familie, Senioren, Jugend, Sport gewährt und sind hier nicht aufgeführt.

Dem Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport wird im ersten Halbjahr des neuen Jahres über die gewährten Zuschüsse im Jahr 2020 Bericht erstattet.

Für das kommende Jahr ist der Erlass von Sozialförderrichtlinien geplant.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Zusammenfassung aller geplanten Zuschüsse im Bereich "Soziales" für das Jahr 2021
--

27102000	Volkshochschule
	31 Soziale Hilfen
	315 Bereitstellung und Betrieb sozialer Einrichtungen (inkl. Förderung)
	31503 Förderung sozialer Einrichtungen
	31503100 Förderung sozialer Einrichtungen

27102000. 31503100. 52313001 Wert der freien Nutzung (Volkshochschule)		450,00 €	I
	gesamt	<u>450,00 €</u>	

31501000	Stadtteilzentrum und Mehrgenerationenhaus LIB
	31 Soziale Hilfen
	315 Bereitstellung und Betrieb sozialer Einrichtungen (inkl. Förderung)
	31503 Förderung sozialer Einrichtungen
	31503100 Förderung sozialer Einrichtungen

31501000. 31503100. 53010001 Mietzuschüsse Stadtteilzentrum 1,17 € / m ²		11.000,00 €	
AWO	116,76 m ²		M
Donum Vitae	152,81 m ²		M
Frauennotruf - Beratungsstelle	92,99 m ²		M
Frauennotruf - Interventionsstelle	50,74 m ²		M
ÖNH - Verwaltung	128,21 m ²		M
ÖNH - Tagespflege	239,11 m ²		M
31501000. 31503100. 52313001 Wert der freien Nutzung (LIB, diverse Sozialeinrichtungen)		14.900,00 €	I
	gesamt	<u>25.900,00 €</u>	

31506000	Gemeinwesen
	31 Soziale Hilfen
	315 Bereitstellung und Betrieb sozialer Einrichtungen (inkl. Förderung)
	31503 Förderung sozialer Einrichtungen
	31503100 Förderung sozialer Einrichtungen

31506000. 31503100. 52313001 Wert der freien Nutzung (Cafe Brucklyn)		1.000,00 €	I
	gesamt	<u>1.000,00 €</u>	

31511000 Förderung sozialer Einrichtungen				
	31 Soziale Hilfen			
	315 Bereitstellung und Betrieb sozialer Einrichtungen (inkl. Förderung)			
	31503 Förderung sozialer Einrichtungen			
	31503100 Förderung sozialer Einrichtungen			
31511000. 31503100. 53010001	Einzel- und Regelförderung		8.900,00 €	
	Donum Vitae	Pauschale	500,00 €	E
	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Pauschale	500,00 €	E
	Pro Familia - Familienberatung	Pauschale	500,00 €	E
	Caritas - offene Behindertenarbeit	Pauschale	900,00 €	R
	Frauennotruf - Frauenberatung	Pauschale	2.250,00 €	R
	VHS - Seniorenprogramm	Maximal	2.350,00 €	R
	AWO - ambulante Hilfe	1,80 € je Mitglied	750,00 €	R
	St. Magdalena - Seniorenprogramm	1,80 € je Teilnehmer	150,00 €	R
	Neuanträge		1.000,00 €	
31511000. 31503100. 53010001	Brucker Elternschule (neue Vertragsvereinbarung vom 06.04.2020 rückwirkend zum 01.01.2020)		62.500,00 €	
	Betriebskosten 1. Hj. 15.01.		26.250,00 €	V
	Betriebskosten 2. Hj. 15.07.		26.250,00 €	V
	Defizitabrechnung erfolgt bis 31.03. (nach Genehmigung HH)		10.000,00 €	V
	Ökumenische Nachbarschaftshilfe		31.000,00 €	
	Verrechnung Miete mit Vorjahr 15.01.			E
	Rest nach Abrechnung 15.06.			E
	Kranken- und Sozialstationen		14.000,00 €	
	Ökumenische Nachbarschaftshilfe		13.500,00 €	R
	Familienpflege Diakonisches Werk		500,00 €	R
	gesamt		<u>116.400,00 €</u>	
Geplante Zuschüsse im Bereich "Soziales" für das Jahr 2021				143.750,00 €

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2275/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Digitalisierung Grund- und Mittelschulen in Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 52 Pa	Erstelldatum	28.10.2020	
Verfasser	Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Kenntnisnahme	16.11.2020	Ö

Bekanntgabe:

Der mündliche Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Mündlicher Bericht über den aktuellen Sachstand der Digitalisierung der Grund- und Mittelschulen in Fürstfeldbruck

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2277/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Errichtung esf-geförderter Deutschklasse im gebundenen Ganzttag an der Grundschule FFB Mitte			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 52 Pa	Erstelldatum	28.10.2020	
Verfasser	Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Kenntnisnahme	16.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja		€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					6.244,- €
Folgekosten	Jährlich				6.244,- €

Sachvortrag:

Die Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg bietet seit dem Schuljahr 2014/2015 ein gebundenes Ganztagsangebot für Grundschul Kinder an. Zum Schuljahr 2015/2016 wurde eine Deutschklasse (ehemals Übergangsklasse) eingerichtet. Die Deutschklasse stellt eine ergänzende Sprachfördermaßnahme dar und ist ein wichtiger Einstieg in das bayerische Schulsystem und im besten Fall eine Brücke zum regulären Unterricht. Schwerpunkt ist in der Deutschklasse das Erlernen der deutschen Sprache.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Errichtung sog. „ESF-geförderter Deutschklassen im gebundenen Ganztag“. Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.

Zielgruppe der pädagogischen Einrichtung „Deutschklasse im gebundenen Ganztag“, sind Schülerinnen und Schüler, die als Quereinsteiger in das bayerische Schulsystem eintreten und nur rudimentäre oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Durch stark differenzierte Unterrichtsformen sowie einer Rhythmisierung von Unterricht und sozialpädagogischer Betreuung sollen Schülerinnen und Schüler besonders in der deutschen Sprache gefordert und gefördert und bei entsprechendem Lernfortschritt in der deutschen Sprache in die entsprechende Jahrgangsstufe der Regelklasse überführt werden. Die Schülerinnen und Schüler in der Deutschklasse im gebundenen Ganztag werden ergänzend zur Klassenkraft, durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut.

Zuwendungsempfänger sind die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sein.
- Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
- Das Ganztagsangebot umfasst über das für Deutschklassen in Halbtagsform vorgehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens 12 Lehrerwochenstunden, das durch Lehrkräfte erbracht wird.
- Für die sozialpädagogische Betreuung ist ein Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu gewährleisten.
- Der Kooperationspartner kann für anfallende Verwaltungstätigkeiten zusätzlich bis zu 4 Unterrichtseinheiten (je 45 min) pro Schulwoche erbringen.
- Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.

Art und Höhe der Förderung

Es werden bis zu 29.000 € als Fehlbedarfsfinanzierung je Deutschklasse im gebundenen Ganztag und Schuljahr gewährt.

Der Eigenanteil des Sachaufwandsträgers je gebundene Ganztagsklasse und Schuljahr beträgt derzeit 6.244,- €.

Die Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg hat ein pädagogisches Konzept zur Durchführung der Deutschklasse im gebundenen Ganztage erstellt und die Genehmigung vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingeholt.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat die Kooperationspartnerschaft für die sozialpädagogische Betreuung der Deutschklasse im gebundenen Ganztage förder- und vergaberechtskonform für das Schuljahr 2020/2021 ausgeschrieben. Den Zuschlag hat die Ökumenische Nachbarschaftshilfe (ÖNH) mit Sozialdienst e. V. Fürstenfeldbruck und Emmering erhalten. Die ÖNH stellt das erforderliche und qualifizierte Personal an und führt die sozialpädagogische Betreuung der Kinder in der Deutschklasse in Kooperation mit der Schule durch.

Der Antrag auf Förderung der Deutschklasse im gebundenen Ganztage aus Mitteln des ESF-Programms wurde durch die Stadt Fürstenfeldbruck bei der zuständigen Regierung von Niederbayern am 15.10.2020 gestellt.

Die Errichtung ESF-geförderter Deutschklassen soll in den kommenden Schuljahren fortgeführt werden.

Ausschuss für Soziale
Integration, Soziale
Jugend und Sport
16.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2281/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Ergebnisse der Demographie-Studie 2020 - Bedarfsplanung für die Krippen- und Kindergartenplätze der Stadt Fürstfeldbruck bis zum Jahr 2030			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	30.10.2020	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Auszug Niederschrift Ausschuss ISJS vom 18.07.2016 – Bedarfsplanung bis zum Jahr 2021 Anlage 2: Auszug Niederschrift Ausschuss ISJS vom 15.07.2019 – Sachantrag Nr. 157 und Sachantrag Nr. 158
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport erkennt den Bedarf an einer zusätzlichen Kindergartengruppe mit 25 Plätzen an.
2. Die zusätzlichen 25 Kindergartenplätze sollen im Ortsteil Aich errichtet werden.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, konkrete Planungen für die Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens im Ortsteil Aich zu erstellen und den städtischen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen. Der späteste Fertigstellungszeitpunkt im September 2025 ist hierbei zu berücksichtigen.
4. Der Spielplatz im Ortsteil Puch soll auf der vorgeschlagenen Fläche in Puch (Fl.Nr. 1125/18) im Jahr 2022 realisiert werden; entsprechende Haushaltsmittel sind für das Jahr 2022 vorzusehen.
5. Die Sachanträge 157 und 158 gelten hiermit als abschließend erledigt.

Referent/in		Siegler / CSU	Ja/Nein/Kennntnis	Kennntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:**Bedarfsplanung:**

Im Jahr 2016 wurde auf Grundlage der Ergebnisse einer Demographie-Studie die letzte Bedarfsplanung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich für die Stadt Fürstentfeldbruck bis zum Jahr 2021 erstellt und beschlossen (**siehe Anlage 1**). Ergebnis der damaligen Bedarfsplanung war, insgesamt 4 Kindergarten-Gruppen sowie insgesamt 7 Krippen-Gruppen zusätzlich bis zum Jahr 2021 zu errichten. Mit dem Neubau des Kindergartens Villa Kunterbunt (Erweiterung um 2 Gruppen) sowie mit dem Neubau des Kindergartens „Hochfeld Kids“ (Neubau von 2 Gruppen) konnte im Kindergartenbereich diese Zielsetzung erfolgreich umgesetzt werden. Im Krippenbereich wird bis September 2021 eine dreigruppige Kinderkrippe am Buchenauer Platz fertiggestellt sein (bislang werden davon 2 Gruppen in einer Containeranlage betrieben) sowie zwei weitere Krippen-Gruppen im Rahmen der Generalsanierung des Kindergartens Gnadenkirche bis zum September 2022 errichtet sein. Im Rahmen des Bauvorhabens am Kurt-Huber-Ring sollen zwei weitere Krippen-Gruppen voraussichtlich bis zum September 2023 errichtet werden, so dass bis zum Jahr 2023 die Zielsetzung (zusätzliche Schaffung von 7 Krippen-Gruppen) ebenfalls erfolgreich abgeschlossen sein könnte.

Seit Mitte dieses Jahres liegen nun die Ergebnisse der Fortschreibung der Demographie-Studie aus dem Jahr 2016 vor. Wegen der positiven Prognosegenauigkeit der ersten Demographie-Studie sind nach Ansicht des Amtes 5 die Prognosewerte bis zum Jahr 2030 als durchaus valide zu betrachten. Als zentrale Ergebnisse der Fortschreibung bleibt folgendes festzuhalten:

Der natürliche Saldo der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Fürstentfeldbruck (Anzahl Geburten minus Anzahl Sterbefälle) stellt sich negativ dar. Dieser negative Saldo wird während des Prognosezeitraumes jedoch kontinuierlich durch ein positives Wanderungssaldo überkompensiert, so dass sich insgesamt weiterhin eine kontinuierliche Zunahme der Einwohnerzahl ergibt. Dieses positive Wanderungssaldo ist vor allem eine Folge des Wohnungsneubaus.

Für die Alterskohorte der 0 bis 6-Jährigen (Krippen- und Kindergartenbereich) ergibt sich laut Demographie-Studie 2020 bis in das Jahr 2030 folgende Entwicklung:

Es wird ein Rückgang der **Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren** (Krippen- und Kindergartenkinder) bis zum Jahr 2030 von insgesamt 2,5 Prozent (**Referenzwert ist die Anzahl der Kinder im Jahr 2020**) postuliert. Im Krippenbereich geht die Anzahl der Kinder von 1050 im Jahr 2020 auf 1034 im Jahr 2030 zurück (**Minus 1,5 Prozent**). Im Kindergartenbereich geht die Anzahl der Kinder von 1097 im Jahr 2020 auf 1058 im Jahr 2030 zurück (**Minus 3,5%**). Der sich hieraus ergebende Bedarf für die Krippen- und Kindergartenplätze innerhalb der Stadt Fürstentfeldbruck lässt sich dementsprechend wie folgt darstellen:

Realisierung:

Mit Sachantrag 157 des ehemaligen Stadtrates Schmetz sowie mit Sachantrag 158 der CSU-Fraktion wurde die Errichtung eines Kindergartens im Ortsteil Puch beantragt ohne dadurch den Kindergarten im Ortsteil Aich zukünftig in Frage stellen zu wollen. Der Ausschuss ISJS hat am 15.07.2019 diesbezüglich beschlossen, entsprechend der Ergebnisse der neu zu berechnenden Demographie-Studie die Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Puch zu prüfen. Ferner wurde beschlossen, in Abhängigkeit der Ergebnisse der neu zu berechnenden Demographie-Studie die Errichtung eines alleinstehenden **öffentlichen Spielplatzes im Ortsteil Puch** zu prüfen (**siehe Anlage 2**).

Mit Vorliegen der Ergebnisse der Demographie-Studie 2020 entsteht – wie oben bereits erwähnt - für das gesamte Stadtgebiet **kein zusätzlicher Bedarf an Kinderkrippenplätzen**. Gemeinsam für die Ortsteile Puch und Aich kann folgender Bedarf an **Kindergartenplätzen** dargestellt werden:

3 bis 5 Jahre (Kindergarten)											
Anzahl Kinder	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Puch	25	25	22	21	22	25	28	29	29	29	28
Aich	26	26	27	26	26	26	27	26	26	25	24

Nach diesen Zahlen ist der Bedarf für einen insgesamt zweigruppigen Kindergarten für beide Ortsteile gemeinsam gegeben (der Betrieb eines eingruppigen Kindergartens ist nicht rentierbar und nicht sinnvoll).

Laut Aussage des SG 24 – Immobilienmanagement – besteht beim jetzigen Kindergarten Aich ein sehr hoher Instandhaltungsstau; der Kindergarten und das dazugehörige Gemeinschaftshaus sind äußerst sanierungsbedürftig. Ferner besteht eine äußerst eingeschränkte Nutzbarkeit der Außenflächen. Weiterhin bietet dieses Gebäude keine zeitgemäßen Nutzungsmöglichkeiten für die unterschiedliche Klientel (Kindergarten und Gemeinschaftshaus). Das SG 24 empfiehlt daher eine Neuerrichtung des Kindergartens Aich an anderer Stelle. Mit der Fertigstellung eines zweigruppigen Kindergartens - bei gleichzeitiger Stilllegung des bisherigen eingruppigen Kindergartens Aich - **entweder** im Ortsteil Aich **oder** im Ortsteil Puch wäre der Gesamtbedarf an Kindergartenplätzen für das gesamte Stadtgebiet Fürstenfeldbruck bis in das Jahr 2030 abgedeckt.

Im Ortsteil Puch steht lediglich ein Grundstück für die Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens zur Verfügung. Dieses bemisst sich auf ca. 1800 Quadratmeter, ist südlich des Fußballplatzes des SV Puch an der Korbinian-Penzl-Straße gelegen und wird derzeit als zusätzlicher Parkplatz – kaum frequentiert - genutzt. Im Ortsteil Aich kann das bisherige Grundstück des Kindergartens Aich nach Aussage des SG 24 – Immobilienmanagement - nicht zur Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens genutzt werden. Der Oberbürgermeister steht jedoch mit einer ortsansässigen Firma in vielversprechenden Verhandlungen: Am östlichen Ortsrand von Aich an der Brucker Straße kann eine Firma der Stadt ein Grundstück, welches für die Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens geeignet ist, zur Verfügung stellen. Die genauen Konditionen hierzu werden gerade ausgehandelt.

Um den Bedarf an einer zusätzlichen Kindergartengruppe decken zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, den bisherigen Kindergarten Aich **als zweigruppigen**

Kindergarten (mit Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr und einer großen Turnhalle, die als Versammlungsstätte für die Aicher Bürger dienen kann) **am östlichen Ortsrand von Aich neu zu errichten**. Durch die Vermarktung des Grundstückes des dann ehemaligen Kindergartens Aich könnte ein Anteil der Baukosten sowie eventueller Grunderwerbskosten für den neu zu errichtenden zweigruppigen Kindergarten refinanziert werden. Genaue Aussagen zu den hierfür insgesamt entstehenden Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Öffentlicher Spielplatz:

Die Ergebnisse der aktuellen Demographie-Studie haben gezeigt, dass sich bei der Altersgruppe 0 - 12 Jahre die Zahl der Kinder im Ortsteil Puch um ein Drittel erhöhen wird.

Demnach ist ein Anstieg von 87 Kindern auf 115 Kinder zu verzeichnen. Da geplant ist, den neuen Kindergarten mit großen Außenanlagen im Ortsteil Aich zu realisieren, sollte aus Sicht der Landschaftsplanung und des Amtes 5 ein eigener städtischer Spielplatz im Ortsteil Puch realisiert werden. Die Suche nach geeigneten Standorten hat ergeben, dass sich das Flurstück Nr.1125/18 Gemarkung Puch – festgesetzt im B-Plan P7 als ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ - besonders eignet.



Gemäß Recherchen und Kontrolle der Luftbilder im Zeitraum von 2010-2020 wird dieses Grundstück kaum bis gar nicht als Parkplatzfläche genutzt und könnte so konfliktfrei umgenutzt werden.

Eine weitere mögliche Alternative wäre, eine Fläche im Bebauungsplan Puch Nord für einen Spielplatz vorzuhalten. Da es sich hierbei aber nicht um städtische Flächen handelt, wird die andere Fläche im Bereich des P7 (Fl.Nr. 1125/18) seitens der Verwaltung präferiert. Zudem könnte die Planung und der Bau eines Spielplatzes im Bereich des Flurstücks Nr. 1125/18 bereits begonnen werden. Die Realisierung des

Bebauungsplans Puch Nord wird für den Zeitraum 2023-2028 vorgesehen: somit würde die Realisierung des Spielplatzes in Puch erst später erfolgen können.

Vorrausschauend auf die Planungen der im Süden angrenzenden Flächen, die Stichstraße im Rahmen des Bebauungsplans Puch Süd zu erweitern und dort ebenfalls Wohnbebauung zu schaffen, wäre auf dem favorisierten Grundstück eine langfristige Gewährleistung der Auslastung bzw. Benutzung gegeben.

Das Grundstück Flur Nr. 1125/18 hat eine Größe von 1801 m² und würde einen mittelgroßen Spielplatz realisierbar machen. Zum Vergleich: der aktuell größte städtische Spielplatz in der Frühlingsstraße hat circa 4000m², ein Spielplatz mittlerer Größe z.B. an der Wilhelm-Busch-Straße 2400m², der kleinste städtische Spielplatz an der Appianistraße hat eine Größe von 319m². Würde noch einen Gehweg zur sicheren Zuwegung erstellt werden, bliebe eine Spielfläche von circa 1600m² Größe übrig.

Die Kosten der Herstellung würden sich mit ‚Inventar‘ auf circa 80.000,- Euro netto belaufen. Enthalten hierbei wären die Erdarbeiten, Rasenansaat, Bepflanzung, Installation von Sitzbänken und Mülleimern, Herstellung einer Sandfläche sowie die Anschaffung einer großen Spielkombination, eines Kleinkinderspielgerätes, einer Doppelschaukel und Wipptieren. Die Pucher Ortsgemeinschaft verfügt jedoch über Knowhow und Engagement, sich aktiv an der Errichtung des Spielplatzes zu beteiligen.

In Gesamtwürdigung kommt die Verwaltung zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.

Ausschuss für Soziale
Integration, Jugend und Sport
16.11.2020

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

**Auszug
aus der Niederschrift über die
8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport
vom 18.07.2016**

Vorsitzender, 2. Bürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Tommy Beer; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Frau Simone Görgen; Herr Jan Halbauer; Frau Dr. Birgitta Klemenz; Herr Axel Lämmle; Herr Georg Stockinger; Herr Dr. Andreas Ströhle; Herr Florian Weber;

Vertreter/in:

Herr Herwig Bahner; Frau Irene Weinberg;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 5	Ergebnisse der Demographie Studie - Bedarfe an Krippen- und Kindergartenplätzen bis zum Jahre 2021
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag vom 30.06.2016 (Nr. 1017/2016) dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

StR Beer merkt an, dass das Wohnbauflächenprogramm erst im nächsten PBA-Ausschuss behandelt wird. Deshalb möchte die BBV-Fraktion die vorgeschlagenen Beschlüsse unter Vorbehalt fassen lassen.

Auf seine Nachfrage, ob mit der AWO bzgl. des Neubaus eines zweigruppigen Kindergartens die Verhandlungen bis Ende des Jahres 2016 abgeschlossen sind, antwortet **Herr Maurer**, dass bis Ende 2016 die AWO die Grundsatzentscheidung getroffen haben muss, ob sie den Kindergarten bauen möchte. Ansonsten müssen die Planungen von der Stadt Fürstenfeldbruck selbst vorangetrieben werden.

StR Droth plädiert dafür, dass die Beschlüsse ohne Vorbehalt gefasst werden. Nach seiner Aussage kann nicht aufgehört werden im Bereich der Kinderbetreuung zu planen und zu bauen. Auch ohne das Wohnbauflächenprogramm werden mehr Betreuungsplätze benötigt.

Auf Nachfrage von **StR Dräxler** erläutert **Herr Maurer**, dass aktuell ein Bedarf von ca. 40 zusätzlichen Integrationsplätzen vorhanden ist. Sollten freie Plätze in den Kindergärten zur Verfügung stehen, werden diese in Integrationsplätze umgewandelt.

StRin Görgen findet es auch für die Einrichtungen hilfreich, wenn vereinzelt Plätze frei sind und nicht immer alle Gruppen von Anfang an voll belegt sind.

StR Beer verzichtet auf seinen Antrag und es ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport erkennt den Bedarf an zusätzlichen 4 Kindergartengruppen sowie an 7 zusätzlichen Krippengruppen an und beschließt die Umsetzung der unter Punkt II dieses Sachvortrages beschriebenen Lösungsansätze.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Investor Toni Immobilien Kraft KG zwecks Errichtung und Betrieb einer zweigruppigen Kinderkrippe voranzutreiben. Hierbei ist für den pädagogischen Betrieb ein potentieller

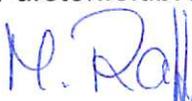
freier Träger auszuschreiben sowie ein angemessener zukünftiger Mietzins mit dem Investor auszuhandeln und den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Der angestrebte Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Einrichtung im September 2018 ist hierbei zu berücksichtigen.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Errichtung und zum Betrieb einer zweigruppigen Kinderkrippe
 - a. bis spätestens Ende 2018 einen Investor zu suchen sowie die Betriebsträgerschaft an einen freien Träger auszuschreiben oder alternativ bei negativem Ergebnis dieser Akquise
 - b. ab Anfang 2019 einen geeigneten Standort für die Errichtung dieser zweigruppigen Kinderkrippe zu suchen, hierfür eine konkrete Planung eines dafür geeigneten Gebäudes zu erstellen und den städtischen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen.
 - c. der angestrebte Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Einrichtung im September 2021 ist hierbei zu berücksichtigen.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen in Kooperation mit der Kiener Stiftung hierfür zu schaffen, dass auf dem betreffenden Grundstück an der Senserbergstraße ein dreigruppiger Kindergarten durch die Stadt Fürstenfeldbruck errichtet werden kann. Der angestrebte Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Einrichtung zum Ende des Jahres 2017 ist hierbei zu berücksichtigen.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, konkrete Planungen für die Errichtung eines dreigruppigen Kindergartens an der Senserbergstraße zu erstellen und den städtischen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen. Der angestrebte Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Einrichtung zum Ende des Jahres 2017 ist hierbei zu berücksichtigen.
6. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, konkrete Planungen für die Errichtung einer dreigruppigen Kinderkrippe auf dem jetzigen Areal des städtischen Kindergartens Villa Kunterbunt zu erstellen und den städtischen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen. Der angestrebte Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Einrichtung im September 2019 ist hierbei zu berücksichtigen.
7. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Errichtung und zum Betrieb eines zweigruppigen Kindergartens
 - a. mit der AWO erneut in Verhandlungen einzutreten und spätestens bis zum Ende des Jahres 2016 abzuschließen oder alternativ bei negativem Ergebnis dieser Verhandlungen
 - b. ab Anfang 2017 eine konkrete Planung für diese Einrichtung auf dem städtischen Grundstück am Hochfeld zu erstellen und den städtischen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen. Der angestrebte Zeitpunkt zur Inbetriebnahme dieser Einrichtung im September 2018 ist hierbei zu berücksichtigen.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 26.07.2016


Michaela Raff
Schriftführerin



gez. Erich Raff
2. Bürgermeister

ANLAGE 2

Auszug
aus der Niederschrift über die
20. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport und
80. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 15.07.2019

Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport**Vorsitzender, Oberbürgermeister:**

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Herwig Bahner; Herr Tommy Beer; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Willi Dräxler; Frau Simone Görgen; Frau Beate Hollenbach; Herr Martin Kellerer; Herr Mirko Pötzsch; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Herr Florian Weber;

Vertreter/in:

Herr Franz Neuhierl; Herr Christian Stangl; Frau Irene Weinberg;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 4 **Sachantrag Nr. 157 von Herrn Stadtrat Schmetz: Antrag auf Errichtung eines Kinderhauses Im Ortsteil Puch; Sachantrag 158 der CSU-Fraktion: Antrag auf Errichtung eines Kindergartens und eines öffentlichen Spielplatzes im Ortsteil Puch**

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 1841/2019 vom 01.07.2019 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Stadtrat Dräxler begrüßt den Antrag von Stadtrat Schmetz auf Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Puch, da der Ortsteil immer mehr Zuzüge von Familien verzeichnet. Er würde einen Standort neben dem Grünen Zentrum begrüßen und bittet zu prüfen, ob bei dieser Kindertageseinrichtung ein alternatives Konzept mit Waldpädagogik o.ä. eingeführt werden kann.

Stadträtin Görgen stellt klar, dass dies eine zusätzliche Kindertageseinrichtung werden soll und der Bestand des Kindergartens Aich nicht in Frage gestellt wird.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Entsprechend den Ergebnissen der neu zu berechnenden Demographie-Studie wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Puch mit unterschiedlichen Standortvorschlägen zu prüfen und hierbei

die eventuell vorhandenen Bedarfe durch das Personal des „Grünen Zentrums“ zu berücksichtigen.

2. Entsprechend den Ergebnissen der neu zu berechnenden Demographie-Studie wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Errichtung eines alleinstehenden öffentlichen Spielplatzes im Ortsteil Puch mit unterschiedlichen Standortvorschlägen zu prüfen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0 (StR Beer ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 30.09.2019


Michaela Raff
Schriftführerin



gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Ausschuss für Jugend und Soziales
Integration, Soziales
16.17.17.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2276/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus: Miteinander - Füreinander - 2021 bis 2028			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	28.10.2020	
Verfasser	Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet	50 Bildung, Familie, Jugend, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Auszug Niederschrift der ISJS-Sitzung vom 18.07.2016 – Beschluss zur Weiterförderung des Mehrgenerationenhauses LIB
----------	---

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürstenfeldbruck bekennt sich zum Mehrgenerationenhaus LIB und zu den Aussagen, dass das MGH-LIB in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird sowie dass das MGH-LIB weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Das Mehrgenerationenhaus „Leben ist Begegnung“ (MGH LIB) ist offiziell zum 01.10.2008 im Stadtteilzentrum West eröffnet worden. Seit diesem Zeitpunkt hat sich das MGH-LIB zu einer festen sozialen Institution im Westen der Stadt Fürstenfeldbruck entwickelt.

Über die Betriebsjahre hinweg hat das MGH-LIB kontinuierlich seine Angebote auf die Bedarfe der Klientel im Sozialraum angepasst und erweitert. So ist die Quantität als auch die Qualität der für und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern im Stadtteil durchgeführten Angebote stetig angestiegen. Auch durch den Einsatz von vielen im Stadtteil lebenden Ehrenamtlichen sowie durch die gute Koordination und Vernetzung im Stadtteil hat sich das gemeinwesenorientierte Wirken des MGH-LIB als echter Gewinn für die Bewohnerschaft erwiesen.

Exemplarisch können folgende Handlungsfelder bzw. Angebote genannt werden, welche die intensive Einbindung des MGH-LIB in die Sozialstruktur des Stadtteils belegen:

- Vereinbarkeit von Pflege mit Familie und/oder Beruf
- Unterstützung für pflegebedürftige
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Beratung und Unterstützung von Familien
- Inklusion, Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Selbstbestimmtes Leben im Alter
- Jugendgerechte Gesellschaft, Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung
- Generationenübergreifende Bildung
- Generationenübergreifende Freizeitgestaltung
- Unterstützung von freiwillig Engagierten bzw. an freiwilligem Engagement Interessierte

Seit dem Jahr 2012 wird das MGH-LIB über das Bundesförderprogramm „Mehrgenerationenhäuser II“ gefördert. Hierzu hat der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport am 18.07.2016 einen Beschluss gefasst, der es ermöglichte, in die Förderperiode 2017 bis 2020 mit aufgenommen zu werden und die entsprechende Bundesförderung zu erhalten (**siehe Anlage 1**). Nun – nach Ablauf der aktuellen Förderperiode Ende diesen Jahres - ist vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein neues Förderprogramm für die Mehrgenerationenhäuser für die Jahre 2021 bis 2028 aufgelegt worden („Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“). Hierfür hat sich das MGH-LIB beworben.

Um in dieses Förderprogramm aufgenommen zu werden ist ein Beschluss der Stadt Fürstenfeldbruck notwendig, dass das MGH-LIB in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird sowie, dass das MGH-LIB weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Nachdem sämtliche Aspekte dieser als Beschluss geforderten Aussagen durch das gemeinwesenorientierte Wirken und die gute Kooperation mit der Stadt Fürstenfeldbruck in der Realität umgesetzt werden, könnte durch einen entsprechenden positiven Beschluss die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass das MGH_LIB in

dieses Förderprogramm aufgenommen wird. Somit stünden dem MGH-LIB wiederum jährlich 20.000 € zusätzlich an Sachkosten sowie 10.000 € mehr an Personalkosten zur Verfügung.

Insofern kommt die Stadtverwaltung zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

ANLAGE

in. Mauer

Auszug
aus der Niederschrift über die
8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration,
Soziales, Jugend und Sport
vom 18.07.2016

Vorsitzender, 2. Bürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Tommy Beer; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Frau Simone Görgen; Herr Jan Halbauer; Frau Dr. Birgitta Klemenz; Herr Axel Lämmle; Herr Georg Stockinger; Herr Dr. Andreas Ströhle; Herr Florian Weber;

Vertreter/in:

Herr Herwig Bahner; Frau Irene Weinberg;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 4	Weiterförderung des Mehrgenerationenhauses "Leben ist Begegnung - LIB" durch das Bundesförderungsprogramm MGH II
-------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag vom 30.06.2016 (Nr. 1018/2016) dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

StR Dräxler fragt nach, ob auch ältere Mitbürger mit Migrationshintergrund die Angebote im Mehrgenerationenhaus annehmen würden. Seiner Ansicht nach lebt diese Personengruppe eher zurückgezogen. **Frau Gnam** vom LIB bestätigt dies. Den interkulturellen Brunch besuchen auch ältere Bürger mit Migrationshintergrund. In den anderen Bereichen sieht sie noch Nachholbedarf.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Jahresbericht 2015 des MGH-LIB zur Kenntnis und erkennt an, dass das MGH-LIB einen wichtigen Bestandteil der kommunalen Planungen zum demographischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Westen der Stadt Fürstenfeldbruck darstellt.

Ja-Stimmen: 15**Nein-Stimmen: 0**

Für die Richtigkeit des Auszuges:
 Fürstenfeldbruck, 26.07.2016


 Michaela Raff
 Schriftführerin



gez. Erich Raff
 2. Bürgermeister

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2284/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 192 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Volksgutscheine; SA-Nr.: 194 Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Corona-Hilfsfonds			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Stst3: SA-Nr. 192, SA-Nr. 194	Erstelldatum	30.10.2020	
Verfasser	Hörtl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Auszug HFA-Sitzung vom 07.07.2020 Anlage 2: Sachantrag Nr. 192 Anlage 3: Sachantrag Nr. 194 Anlage 4: Stellungnahme Kommunalaufsicht Anlage 5: Präsentation Stadtgutschein Anlage 6: Geschenkgutscheine Stadtmarketing Olching
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt, als Maßnahme zur Corona-Hilfe für die lokale Wirtschaft, die Einführung eines „Digitalen Stadtgutscheins“ zu unterstützen, indem die Verwaltung beauftragt wird:

- Möglichkeiten der Gutscheinabnahme z.B. für Ehrenamtsbelobigungen oder Jubilarsgeschenke zu prüfen und entsprechend zu erwerben
- und
- in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverband Fürstenfeldbruck Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt auszuloten und umzusetzen.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Referent/in	Best / AG Die Lin		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Droth / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die beiden Sachanträge wurden bereits in der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 07. Juli 2020 behandelt und an die Verwaltung mit dem Auftrag zurückgegeben, die rechtliche Frage mit der Kommunalaufsicht zu klären (Anlage 1).

Die Sachanträge Nr. 192 (Anlage 2) und Nr. 194 (Anlage 3) werden hier unter dem Aspekt "Corona Hilfen" in einem gemeinsamen Sachvortrag behandelt. In die Überlegungen fließt außerdem der Vorschlag von Herrn Droht, Referent Märkte/Feste, ein, die besonders während Corona strapazierten ehrenamtlichen Hilfsleistungen von Brucker Bürgern zu würdigen.

Alle drei oben genannten Vorschläge zu Corona - Hilfen wurden in einem gemeinsamen Arbeitskreis „Kommunale Corona-Hilfen“ mit folgenden Mitgliedern diskutiert:

- Prof. Dr. Klaus Wollenberg, StR, Finanzreferent
- Markus Droth, StR, Referent für Märkte / Feste
- Adrian Best, StR, Sozialreferent
- Franz Höfelsauer, StR, Referent für Gewerbe / Mittelstand
- Alike Bornheim, StVerw., Wirtschaftsförderung
- Doreen Höttl, StVerw., Soziale Angelegenheiten

Darüber hinaus wurde die Amtsleitung Finanzverwaltung, Frau Moroff, und die Leitung der Kommunalaufsicht, Herr Drexl, im Landratsamt Fürstenfeldbruck hinzugezogen.

Zum Inhalt der Sachanträge:

Grundsätzlich sieht der Arbeitskreis die Notwendigkeit der Unterstützung der lokalen Wirtschaft besonders in dieser Krisenzeit. Auch die Kaufkraft vor Ort zu binden, wie im **Sachantrag Nr. 192** angedacht, ist ein richtiger Gedanke.

Der Antrag sieht vor, aus kommunalen Haushaltsmitteln ein Budget bereitzustellen, mit welchem Gutscheine für den lokalen Einkauf erworben und den Bürgern geschenkt werden sollen.

Hierbei stellen sich zwei Probleme. Zum einen muss der kommunale Haushalt dem Grundsatz folgen, dass er keine Ausgabe ohne Aufgabe tätigen darf. Zum anderen sind der Kommunalverwaltung enge Grenzen gesetzt, wenn es um das Thema Wirtschaftsförderung geht.

Eine Verschwendung von Gemeindevermögen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen durch die Stadt ist daher in keiner Form möglich - auch nicht in Krisenzeiten (Stellungnahme der Kommunalaufsicht in Anlage 4).

Im **Sachantrag Nr. 194** wird der Vorschlag gemacht, Gewerbetreibende und Solo-Selbständige, die während der Krise finanziell in Schieflage geraten sind, durch einen Hilfsfond der Stadt zu unterstützen. Bei angedachten Auszahlungssummen von 500 oder 1000 € je Antragsteller kann es sich bei zu unterstützenden Firmen daher nur um solche handeln, die noch sehr kleine Rechnungen offen haben oder denen vielleicht eine halbe Ladenmiete fehlt. Laufende Kosten dieser Firmen sollten gedeckt sein und ein positives Wirtschaftsergebnis erwartet werden.

Der Stadtverwaltung und auch den Mitgliedern des Arbeitskreises ist derzeit nicht ein einziger Fall vor Ort bekannt, auf den diese Voraussetzungen zutreffen. Weiterhin wäre es ganz sicher nicht Aufgabe und Kompetenz der städtischen Verwaltung, die Buchhaltung eines Unternehmens zu prüfen und finanziell realistisch einzuschätzen. Darüber hinaus kommt die Kommunalverwaltung wieder in den Bereich der direkten Wirtschaftsförderung, was oben ja bereits ausgeschlossen wurde.

Der Arbeitskreis sieht in Anknüpfung an die hier diskutierten Sachanträge im Rahmen von Corona-Hilfen nur zwei rechtlich mögliche Varianten der Kommunalverwaltung, ortsansässige Unternehmen zu unterstützen:

Die eine - mildtätige - Möglichkeit könnte die Eröffnung eines Hilfsfonds sein, der sich aus Spendengeldern finanziert. Die Organisation des Fonds wäre analog des "Fonds für Bürger in Not" einzurichten. Dies bedarf allerdings gerade in der Anfangszeit großer personeller Ressourcen für die Spendenakquise und die Erarbeitung von Richtlinien zur Spendenvergabe. Betrachtet man außerdem das Spendenvolumen des bereits seit Jahren etablierten "Fonds für Bürger in Not" darf bezweifelt werden, dass Spenden in einem finanziellen Rahmen zusammenkommen, der wirklich eine Hilfe für die Unternehmen wäre. Das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen ist in der Praxis daher nicht darstellbar.

Als zweiter Weg ist eine indirekte Wirtschaftsförderung, wie sie bereits durch die Mitarbeiterinnen der kommunalen Wirtschaftsförderung oder des Stadtmarketings geschieht, in einem begrenzten Rahmen umsetzbar.

Hier kann an ein geplantes Projekt des Gewerbeverbandes zur Stärkung der lokalen Kaufkraft - dem "Digitalen Stadtgutschein" - angeknüpft werden (Präsentation der Entwickler dazu in Anlage 5).

Dies hätte mehrere Vorteile.

Zum einen unterstützt die Stadtverwaltung nur indirekt eine Kaufkraftbindung vor Ort, indem sie Kunde des Projektes "Digitaler Stadtgutschein" wird. Dies kann sein, indem sie z.B. Mitarbeiterprämien oder Ehrenamts-Präsente als Stadtgutscheine vergibt - also sowieso anstehende Ausgaben nur in anderer Form tätigt.

Weiterhin muss sich die Stadtverwaltung nicht Gedanken machen, wie sie das Projekt umsetzt oder ob sie irgendjemanden benachteiligt. Dies wäre ein Thema des Gewerbeverbandes. Er muss sicherstellen, dass das Projekt funktioniert und dass alle Unternehmen, die mitmachen wollen, auch den Zugang zum Stadtgutschein haben. Die Stadtverwaltung muss lediglich darüber entscheiden, ob sie teilnimmt oder nicht.

Außerdem könnte das Gutscheinsystem, welches die Stadtverwaltung bereits als Corona-Hilfsmaßnahme intern betreibt, im Projekt des "Digitalen Stadtgutscheins" aufgehen, was in der Stadtverwaltung wieder Personal entlasten würde.

Die Stadtverwaltung sollte über die Teilnahme als Kunde hinaus das Projekt unterstützen, indem sie für den "Digitalen Stadtgutschein" wirbt. Ein Oberbürgermeister, ein Stadtrat oder eine kommunale Verwaltung, die öffentlich den Gutschein nutzen, schaffen Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung und den ortsansässigen Unternehmen für das Projekt (Beispiel Stadtmarketing Olching in Anlage 6).

Der Arbeitskreis „Kommunale Corona-Hilfen“ empfiehlt daher dem Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport, zur Hilfe für lokale Unternehmen die Einführung des „Digitalen Stadtgutscheins“ zu unterstützen.

Aufgrund dieses Arbeitsergebnisses wurde der Beschlussvorschlag in Absprache mit den Antragstellern Best, Weber und Heimerl umformuliert.

Damit endet die Tätigkeit des Arbeitskreises.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

**Auszug
aus der Niederschrift über die
2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 07.07.2020**

Vorsitzender, 2. Bürgermeister:

Herr Christian Stangl;

Ausschussmitglieder:

Herr Willi Dräxler; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Dr. Georg Jakobs;
Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Johanna Luise Mellentin; Herr Michael
Piscitelli; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Katrin Siegler; Herr Florian Weber; Herr
Prof. Dr. Klaus Wollenberg;

Vertreter/in:

Herr Franz Neuhierl, Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	Sachantrag-Nr. 192/2020 Die PARTEI/SPD Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Volksgutscheine und Sachantrag-Nr. 194/2020 STRe Best und Weber Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Corona-Hilfsfonds
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2163/2020 vom 05.06.2020 liegt dem Gremium vor.

Nach kontroverser Diskussion, ob ein Verbot oder lediglich eine Empfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegt, einigt das Gremium sich darauf einen Arbeitskreis zu bilden.

Laut **Frau Moroff** ist finanzielle Wirtschaftsförderung unzulässig, Verschenkung von Gemeindevermögen ebenso, alles was möglich ist macht die Stadt. U.a. ist die Vollstreckung derzeit eingestellt.

Der Sachantragsteller **Herr StR Best** möchte insbesondere den Künstlern und Kleinunternehmen zur Seite stehen. Er sieht in dem zitierten und dem Sachvortrag beiliegenden Auszug unter Punkt 1e des Bayer. Ministerium kein Verbot, lediglich ist es nicht angeraten. Der Antrag kann seiner Meinung nach rechtlich zugelassen werden. Es ist keine Ausnahme, Beispiele aus anderen deutschen Städten zeigen dies.

Herr StR Höfelsauer stellt außer Zweifel, dass geholfen werden muss. Dies ist auch bereits in großem Umfang von staatlicher Seite geschehen. Überrascht ist er, wenn andere Anträge zum Vorteil des Gewerbes beschlossen werden, wie z. B. verkaufsoffene Sonntage, hält sich der Stadtrat mit der Unterstützung zurück. Er nimmt die Hilfsangebote zur Kenntnis. Die Ausgabe von Bürgergutscheinen, neben der rechtlichen Unzulässigkeit, auch die Durchführbarkeit ist nicht gegeben. Es können nicht alle Betriebe berücksichtigt werden, so entsteht eine Ungleichbehandlung.

Spannend im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung findet **Herr StR Prof. Wollenberg** diese Anträge. Mit Volksgutscheinen, auch als Helikoptergeld bezeichnet, wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gefördert. Dieses Instrument wird eingesetzt, wenn viele Bürger ohne Arbeit und Einkommen sind. Der Landkreis Fürstfeldbruck steht mit seiner Kaufkraft ca. an Platz 5 aller 450 Landkreise und damit sehr gut dar. In der Stadt herrscht keine extreme Zunahme der Arbeitslosigkeit. Das Geld, das da ist wird jedoch nicht ausgegeben, sondern die Bürger sind zurückhaltend. Doch will er insbesondere die Menschen mit sehr niedrigem bzw. unterdurchschnittlichem Einkommen fördern, da diese jeden zusätzlichen Euro konsumieren.

Zum 2. Antrag zur Förderung von Kleinstunternehmen ist er der Meinung, dass wir dumm wären da nicht zu helfen. Diese Betriebe sind die Stützen unserer Stadt. Hier müssten wir die vierteljährliche Umsatzsteuermeldung vom Finanzamt erfahren, dann könnten wir diese Zielgruppe gezielt unterstützen. Aber die Frage ist, dürfen wir das überhaupt.

Herr StR Prof. Wollenberg ist in Kontakt mit Frau Höttl vom Fachbereich Soziale Angelegenheiten der Stadt und den Sozialreferenten Herren StRen Best und Glockzin um eine kleine Arbeitsgruppe zu bilden. Es wäre eine erste Aufgabe für diesen Arbeitskreis diese Fragen zu klären. Eine weitere Aufgabe an die Verwaltung, Rückfrage zu halten beim verfassenden Ministerium, wie dieser Punkt 1 e auszulegen ist.

Herr StR Dräxler ist unabhängig von der rechtlichen Würdigung der Anträge der Meinung, dass diese lobenswert sind. Mit den einzelnen Beträgen von 500 € oder 1.000 € können wir keine Betriebe retten. Stehe er vor der Wahl, für den Gesamtbetrag von 350.000 Euro entweder für den Corona Konsum oder in das Projekt Sulzbogen zu investieren, müsste er den Antrag wohlwollend ablehnen. Sein Vorschlag die Verteilung möglicher Zuschüsse über „Die Tafel“ zu veranlassen, dort sind nachweislich Bedürftige bekannt.

Herrn StR Halbauer gefällt die Bezeichnung Volksgutscheine nicht, es ist zudem ein bürokratischer Akt, fälschungssichere Gutscheine zu verwalten, die Missbrauchgefahr ist vorprogrammiert.

Zum 2. Antrag der lokalen Wirtschaftsförderung bringt er folgenden Änderungsantrag vor:

1. Die Verwaltung wird beauftragt über die Kommunalaufsicht prüfen zu lassen, inwieweit ein Corona-Hilfsfonds für Gewerbetreibende, Solo-Selbständige und Künstler (Mitglied in der KSK) die mindestens seit 01.01.2020 in ihrer Tätigkeit bestehen, und höchstens 2 Vollzeitangestellte oder entsprechende Teilzeitangestellte haben, von Seiten der Stadt mit einmalig 1.000 € gefördert werden können.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie viele Gewerbetreibende, Solo-Selbständige und Künstler/innen antragsberechtigt wären.
3. Der veränderte Beschlussvorschlag wird nach Prüfung durch die Stadtverwaltung und Kommunalaufsicht zeitnah zur Wiedervorlage in den Haupt- und Finanzausschuss eingebracht.

Die unglückliche Formulierung: „Nicht vertretbar“ ist letztendlich kein Gesetzestext. Das Bayerische Ministerium des Innern, für Sport und Integration sagt aber klar, die Bayerische Gemeindeordnung macht hier genaue Vorgaben.

Bevor ein Fond eingerichtet wird, findet **Herr StR Halbauer** es daher wichtig zu klären von welcher Summe man ausgehen muss und nicht pauschal zu sagen die Stadt stellt 350.000 € zur Verfügung.

Herr StR Dr. Rothenberger teilt größtenteils die Meinung seiner Vorredner, die kommunale Wirtschaft muss unterstützt werden. Bei den Bürgergutscheinen hat er Bedenken, dass hier nur Betriebe einbezogen werden bei denen die Gutscheine eingelöst werden, die inhabergeführt sind. Er ist dafür auch die Ketten (ohne Lebensmittel) wie NKD, TEDI, Tacco usw. mit ihren Filialen in Fürstenfeldbruck zu unterstützen, da auch diese Einbußen hatten.

Herr StR Heimerl findet, dass es kein Problem mit dem Gutscheinen geben wird, er vertraut der Verwaltung diese fälschungssicher umzusetzen. Es an Gehaltsstufen zu binden, kann zugestimmt werden. Einen zeitlich begrenzten Impuls zusetzen ist der richtige Gedanke. Die Anträge nochmal zu prüfen wird daher von ihm befürwortet

Frau StR Dr. Zierl begrüßt die Anträge und die Vorbeiträge. Wichtig ist es, dass sich Antragsteller, Referenten und die Verwaltung zusammensetzen. Sie schlägt jedoch vor, sich über das Wohngeldamt oder die Verteiler der KITA-Beiträge des Landratsamtes und nicht über die Tafel einen Verteilerweg der Gutscheine zu suchen.

Die dargestellte Gegenfinanzierung in den Anträgen gefiel ihr sehr. Gutscheine werden auch zum Volksfest verteilt, hier kann man sich ein Beispiel nehmen.

Für **Herrn StR Lohde** ist die Verwaltung zur Gleichbehandlung aller Bürger verpflichtet. Das eingesparte Geld für andere Hilfen zu verwenden ist richtig. Die Praktikabilität, die Bedürftigkeit herauszufiltern sieht er als schwierig an. Die rechtliche Seite ist natürlich vorab anzustimmen.

Der Sachantragsteller **Herr StR Weber**, führt Vorschriften des EU-Rechts und Beispiele aus dem Bundesgebiet an, wo diese Gutscheine eingesetzt wurden. Wenn man will, ist eine Unterstützung möglich. Eine andere Variante wäre der Umweg über den Fonds „Brucker Bürger in Not“. Ein Problem mit der Fälschungssicherheit der Gutscheine sieht er nicht.

Herr 2. Bgm. Stangl befürwortet die Bildung einer Arbeitsgruppe und schlägt folgenden geänderten Beschlussvorschlag vor und lässt darüber abstimmen.

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

Dem Stadtrat sind die erheblichen Belastungen der örtlichen Wirtschaft bewusst. Die Stadt ist grundsätzlich bereit alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die örtliche Wirtschaft zu unterstützen. Leider sind die mit den Sachanträgen beantragten Maßnahmen nicht zulässig und müssen deshalb abgelehnt werden.

Die Sachanträge sind hiermit erledigt.

Geänderter Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt zur Effektuierung der Anträge eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese soll

1. Bei der Kommunalaufsicht die Zulässigkeit von Gutscheinen erfragen,
2. Die Bedürftigkeit (Treffgenauigkeit im Sinne der Bedürftigkeit erhöhen, welche Antragsteller profitieren) filtern,
3. Die Praktikabilität klären, ob und in welchem Umfang Personalressourcen bei der Verwaltung für die mögliche Ausgabe und Abrechnung vorhanden sind

und anschließend erneut dem Gremium berichten und zur Abstimmung vorzulegen.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 20.07.2020



Silke Kruse
Schriftführerin

gez. Christian Stangl
2. Bürgermeister

Florian Weber
 Parteizentrale der Partei Die PARTEI OV FFB
 Leonhardsplatz 5
 82256 Fürstenfeldbruck

Philipp Heimerl
 SPD-Fraktion Fürstenfeldbruck
 Schulweg 4
 82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	VL
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
26. MAI 2020						
OB	1	2	3	4	5	VL
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Stadt Fürstenfeldbruck
 Oberbürgermeister Erich Raff
 Hauptstraße 31
 82256 Fürstenfeldbruck

SA-Nr. 192

Fürstenfeldbruck, den 19.05.2020

Betr.: Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Volksgutscheine

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,
 sehr geehrte Damen und Herren, liebe KollegX,
 hiermit stellt die sehr gute Partei Die PARTEI zusammen mit der SPD-Fraktion folgende Anträge:

1. Der Stadtrat beschließt, dass an bis zu 30.000 Bürger der Stadt Fürstenfeldbruck „Bürgergutscheine“ im Wert von 50,00 € ausgegeben werden.
 Alternativ: Der Stadtrat beschließt, dass an bis zu 15.000 Bürger der Stadt Fürstenfeldbruck „Bürgergutscheine“ im Wert von 25,00 € ausgegeben werden.
2. Die „Bürgergutscheine“ können zwei Monate lang in lokalen Betrieben eingelöst werden, welche durch die „Corona-Krise“ stark beeinträchtigt wurden.
3. Der Stadtrat beschließt die nötigen Finanzmittel im Haushalt bereitzustellen.

Begründung:

Durch die Ausgangsbeschränkungen auf Grund der „Corona-Krise“ mussten in Fürstenfeldbruck viele Einzelhändler, Fahrschulen, Gastronomien, Dienstleister u.v.A. vorübergehend schließen und starke wirtschaftliche Einbußen hinnehmen. Um die Kaufkraft in der lokalen Wirtschaft wieder zu fördern, soll die Stadt Fürstenfeldbruck Gutscheine im Wert von 50,00€(25,00€) ausgeben. Diese Gutscheine, im folgenden „Bürgergutscheine“ genannt, sollen ausschließlich bei Betrieben in Fürstenfeldbruck eingelöst werden können. Diese Betriebe müssen durch die Ausgangsbeschränkung beeinträchtigt worden sein. Supermarktketten, Getränkemärkte usw., welche durchgehen geöffnet hatten, sind davon auszunehmen. Dies hat zur Folge, dass wir die Kaufkraft in Fürstenfeldbruck fördern und so die Schließungen geschundener Betriebe verhindern könnten. Des weiteren ist es ein Anreiz für Brucker BürgerX nicht online einzukaufen, sondern die Angebote des Brucker Einzelhandel, Wochenmärkte und sonstige Betriebe wieder kennenzulernen und wertzuschätzen.

Die Durchführung:

Die Brucker BürgerX können im Rathaus, oder noch besser online, gegen Vorlage des Personalausweises einen Bürgergutschein erlangen. Dieser kann dann bei Betrieben gegen Waren oder Dienstleistungen eingelöst werden.

Diese Betriebe haben sich zuvor bei der Stadt Fürstenfeldbruck registriert, um bei diesem Programm mitzumachen.

Die erhaltenen Gutscheine werden dann von den Betrieben angenommen und können bei der Stadt Fürstenfeldbruck eingelöst werden. Das Angebot soll nach dem ersten Tag der Ausgabe der Gutscheine auf zwei Monate begrenzt werden.

Die Gutscheine sollen in „5-€ Wertmarken“ ausgegeben werden, damit sie besser geteilt werden können und in mehreren Betrieben genutzt werden können.

Finanzierung:

Durch die Ersparnisse der ausgefallenen Großveranstaltungen kann ein Teil dieser Gutscheine finanziert werden.

Volksfest: 106.000 €
Altstadtfest: 138.000 €
Leonhardifahrt: 35.000 €
Festbeleuchtung: 39.000 €

Gesamt: 318.000 €

Dies würde bei der Alternativversion des Antrags bereits die Kosten nahezu decken. Wobei uns als Antragsteller nicht bekannt ist, wie viel der veranschlagten Ausgaben aus dem Haushalt bereits in die Planung der Veranstaltungen geflossen ist.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass nicht alle bereitgestellten Bürgergutscheine auch tatsächlich eingelöst werden.

Um diesen Antrag sachlich zu diskutieren legen wir bereits einen Alternativvorschlag mit vor. So können wir uns die Verhandlungen á la Ebay-Kleinanzeigen sparen. („Was letzte Preis?“, „Mach kein Problem und zahl mehr!“)

Alternativ kann man auch den Personenkreis noch eingrenzen, wer die Bürgergutscheine erhalten soll. (Arbeitskräfte in der Pflege, Krankenhauspersonal, Sozialhilfeempfänger usw..) Oder nach dem etwas unfairem Prinzip gehen, wer zuerst kommt, mahlt zu erst, sofern davon ausgegangen wird, dass das gesamte Kontingent aufgebraucht wird.

Des Weiteren sei zu erwähnen, dass die Stadt Fürstenfeldbruck dieses Jahr Einbußen durch die Gewerbesteuer hinnehmen muss. Damit dies nicht jedes Jahr passiert, müssen wir jetzt die örtlichen Betriebe unterstützen, sonst sagen diese bald „Sayonara“. Und das wäre nicht schön.

Der Wirtschaftsminister -Referent Philipp Heimerl wurde vorab informiert und findet diesen Antrag:

unterstützenswert neutral ablehnungswürdig

Wir bitten Sie diesen Antrag zu unterstützen, denn er ist sehr gut.

Mit freundlichen Grüßen

Flo Weber & Philipp Heimerl

Adrian Best · Marthabräustraße 40a · 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
Oberbürgermeister Erich Raff
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						V
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
16. JUNI 2020						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Aust. vorl.	teilw. sofort		
Termin bis/am:						

SA-Nr. 194

Fürstenfeldbruck, den 02.06.2020

Antrag auf lokale Wirtschaftsförderung durch Corona-Hilfsfonds

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen,

die Corona-Krise stellt uns alle vor Herausforderungen, sei es im beruflichen oder im privaten Bereich. Doch nicht nur wir als Privatpersonen haben mit den bestehenden Maßnahmen zu kämpfen. Durch Ausgangsbeschränkungen und teils Ladenschließungen, haben kleine Einzelhandelsgeschäfte erhebliche Einbußen aufgrund fehlender Kunden zu verzeichnen. Staatshilfen erhalten diese Unternehmen nur unzureichend. Daraus resultiert, dass in Fürstenfeldbruck etwa 300 Unternehmen von der Insolvenz bedroht sind und unter Umständen schließen müssen. Um die Folgen, seien es private wie Wegfall von Einkommen und aufkommende Orientierungslosigkeit oder auch gesellschaftliche wie die Verödung der Brucker Innenstadt, zu verhindern, beschließt der Stadtrat folgende Maßnahmen, um Kleinunternehmen zu entlasten und die Brucker Wirtschaft zu stabilisieren:

1. Die Stadt legt einen Corona-Hilfsfonds über vorerst 350.000 € an.
2. Antragsberechtigt sind in Fürstenfeldbruck Vollzeit Gewerbetreibende, Solo-Selbstständige und Künstler (Mitgliedschaft in der KSK), die mindestens seit dem 01.01.2020 in ihrer Tätigkeit bestehen, bis maximal 2 Vollzeit-Angestellte oder entsprechende Teilzeit-Angestellte, wobei Minijobber mit 0,3 Vollzeitstellen angesetzt werden. Ferner soll dies für Branchen, die vom Betriebsverbot betroffen waren oder die einen Umsatzrückgang von mindestens zwei Drittel zum Vorjahr nachweisen können, gelten. Erlaubt die zu kurze Betriebsdauer diesen Vergleich nicht, sind möglichst die letzten drei vollen Betriebsmonate als Vergleich heranzuziehen.
3. Die Fördersummen betragen bei Gewerbetreibenden mit Ladengeschäft 1000 €, bei denen ohne Ladengeschäft 500 € und sind nicht rückzahlbar.

Umsetzung:

Folgerichtig müsste für diesen Antrag das Geld, welches man durch das Ausfallen des Volksfestes und des Leonhardirittes sowie der verkaufsoffenen Sonntage eingespart hatte, verwendet werden und könnte nicht für anderweitige Projekte genutzt werden. Das hierdurch die fehlenden Steuereinnahmen von ca. 10.000.000 € nicht gemindert werden können, muss in Kauf genommen werden. Denn es geht hierbei um die lokale Wirtschaft und das Bild unserer Stadt als Gemeinde mit hoher Bürgermitbeteiligung. Dieser Teil unserer Identität ist mir sehr wichtig. Ihn aufzugeben wäre ein Verlust für die vielen Ladeninhaber und ihrer Mitarbeiter in finanzieller sowie sozialer Hinsicht und auch für uns als Kunden würde ein Stück Fürstenfeldbruck wegbrechen.

Begründung:

Die Corona-Krise betrifft uns alle. Lasst uns mit diesem Antrag Fürstenfeldbruck ein Stück sozialer machen. Mit diesem Antrag setzen wir ein Zeichen, dass uns unsere Stadt und ihre Bürger am Herzen liegen und das wir für sie da sind, wenn sie Hilfe brauchen. Dieses Zeichen der Solidarität kann uns helfen, zukünftige Krisen zu meistern und gemeinsam durchzustehen.

Wir bitten Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Adrian Best und Flo Weber

Hörtl, Doreen

Von: Kommunalaufsicht <kommunalaufsicht@lra-ffb.bayern.de>
Gesendet: Montag, 2. November 2020 15:19
An: Hörtl, Doreen
Cc: Ploetz, Harald
Betreff: WG: Auflage eines städtischen Förderprogramms "Corona" -
 rechtsaufsichtliche Würdigung
Anlagen: Wirtschaftsförderung_BKPV 2007.pdf; IMS 07.04.2020_KommHHrecht bzgl.
 Corona.pdf

Sehr geehrte Frau Hörtl,

zu Ihrem heutigen Anruf bzgl. der von den LINKEN beantragten „Corona-Förderung“ verweisen wir auf das beigefügte IMS vom 07.04.2020 (insb. Ziff. 1 Buchst. e), das der Stadt bereits vorliegen müsste, sowie auf den beigefügten Ausführungen des BKPV.

Wir sehen eine derartige Maßnahme kritisch und haben heuer bereits einer anderen Landkreiskommune in einem gleichgelagerten Fall unsere (folgenden) Bedenken bezüglich deren rechtlichen Zulässigkeit geäußert:

„Im Haushaltsrecht gilt der Grundsatz „Keine Ausgabe ohne Aufgabe“, d.h. Gemeinden dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Erfüllung ihrer (gemeindlichen) Aufgaben tätigen. Die Verschenkung von Gemeindevermögen ist unzulässig (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO und Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Verfassung [BV]). Eine gegen dieses Verbot verstoßende Verfügung der Gemeinde ist nichtig. Ausnahmen sind nur in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten zulässig (Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO). Ein Zuschuss ist somit nur dann keine Verschenkung von Gemeindevermögen im Sinne von Art. 75 Abs. 3 GO und Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV, wenn er zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben gewährt wird (BayVGH v. 21.6.1995; vgl. GK 1996, 38).

Die Stadt ist nicht zuständig für die Sicherung der Kosten des privaten Lebensunterhaltes. Die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt grundsätzlich bei den Agenturen für Arbeit und den sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sowie bei den kreisfreien Städten und Kreisen, soweit Landesrecht keine abweichenden Bestimmungen trifft (§ 19a Abs. 2 S. 1 SGB I). Dem entspricht die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, nach der generell die Bundesagentur zuständig ist. Nach § 28 Abs. 2 SGB I sind für die Leistungen der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter zuständig.

Zur Sicherung des privaten Lebenshalts und auch insofern der Existenz von Freiberuflern, Soloselbständigen und freischaffenden Künstlern wurde der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Insbesondere greift hier für sechs Monate eine vereinfachte Vermögensprüfung, und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Soweit es um die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Personengruppen geht, bewegt sich die Stadt im Bereich der Wirtschaftsförderung. Die Förderung der Wirtschaft gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen. Über die Zulässigkeit und Umfang kommunaler Wirtschaftsförderung wurden in der „Stellungnahme der Innenministerkonferenz zur kommunalen Wirtschaftsförderung vom 12. März 1981“ (IMK) grundsätzliche Festlegungen getroffen, die immer noch Geltung haben. Während zur „indirekten“ Wirtschaftsförderung, deren primäres Ziel die Setzung positiver bzw. begünstigender Rahmenbedingungen ist, nach allgemeiner Ansicht keine Einwände bestehen, wirft die direkte Wirtschaftsförderung erhebliche Rechts- sowie Zweckmäßigkeitprobleme auf. So dürfen Kommunen grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter stellen und weder Darlehen noch verlorene Zuschüsse an Dritte gewähren. Privatwirtschaftlichen Risiken sollen nicht auf die Allgemeinheit verlagert werden. Die Gefahr von Fehlentscheidungen soll vermieden werden, da die Kommunen in der Regel nicht über die erforderlichen Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Betriebs verfügen. Im Übrigen - so der

IMK-Beschluss weiter - ist es im Allgemeinen nicht Aufgabe der Kommune, privatwirtschaftlichen Unternehmen das unternehmerische Risiko abzunehmen, ihnen bei Liquiditätsschwierigkeiten zu helfen oder ihnen die Aufnahme zinsgünstiger Kredite zu ermöglichen.

Sowohl in der uns vorliegenden Kommentar- als auch in der Fachliteratur sowie in der Rechtsprechung wird die direkte Wirtschaftsförderung als grundsätzlich als unzulässig eingestuft und stellt keine kommunale Aufgabe dar. Die unmittelbare Wirtschaftsförderung ist Aufgabe des Staates.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn mit ihr öffentliche Zwecke im Wirkungsbereich der Gemeinden verfolgt werden. Nach ihrem Zweck muss die Förderung als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu werten sein, die von der Gemeinde eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden kann. In Anbetracht des in der marktwirtschaftlichen Ordnung geltenden Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Hand stellt die direkte Förderung bestimmter Unternehmen (bzw. hier einzelner Personengruppen) als solches keine öffentliche Aufgabe dar.

Zudem darf eine geplante Zuwendung nicht im Widerspruch zu den zwingenden Geboten „Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit“ (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO) und „sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung“ (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) stehen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Drexl

Leiter der Kommunalaufsicht
und Kreiswahlleiter

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Referat 34 - Kommunalaufsicht
Münchner Straße 34
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141/519-368
Telefax: 08141/519-775

E-Mail: robert.drexl@lra-ffb.de
oder kommunalaufsicht@lra-ffb.de
oder wahlen@lra-ffb.de

Internet: <http://www.lra-ffb.de>

Achtung:

Bis auf weiteres sind persönliche Vorsprachen im Landratsamt Fürstenfeldbruck und seinen Außenstellen nur noch nach Terminvereinbarung möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Kfz-Zulassungsstelle.

Bitte wägen Sie ab, welche Behördengänge zwingend notwendig sind, und wenden sich dann zur Terminvereinbarung per Email oder Telefon an die zuständige Fachstelle bzw. die/den zuständigen Sachbearbeiter/in.

Vielen Dank.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

SOFORT!

Bezirke

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B4-1512-1-186

Bearbeiter
Herr Körner

München
07.04.2020

Telefon / - Fax
089 2192-01 / -12225

Zimmer
0241-WPL6

E-Mail
poststelle@stmi.bayern.de

Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Anlagen

E-Mail vom 26.3.2020 an Regierungen und Kommunale Spitzenverbände
IMS vom 30.03.2020, Az. B4-1512-4-21/B4-1512-8-20
FMS vom 24.03.2020, Az. 67 – K 1012 – 1/7
FMS vom 24.03.2020, Az. 17 – H 1299 – 1/10
IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die gegenwärtige Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird.

Die kommunalen Haushalte dürfen in dieser außergewöhnlichen Sondersituation allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen auch das gesamtwirtschaftliche Spannungsfeld berücksichtigen. So dürfen

- zwar die kommunalen Finanzen nicht aus dem Ruder laufen,
- die betroffene örtliche Wirtschaft jedoch auch nicht durch eine haushaltswirtschaftliche „Vollbremsung“ auf Kosten ihrer künftigen Entwicklung eine nachhaltige Schädigung erfahren.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

1. Unterstützung der örtlichen Wirtschaft

a) Steuerliche Erleichterungen

Bund und Länder haben für die Finanzverwaltung steuerliche Erleichterungen beschlossen (vgl. https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/). Wie bereits mit E-Mail vom 26.03.2020 mitgeteilt, haben wir keine Einwände, wenn die Kommunen diese steuerlichen Erleichterungen entsprechend anwenden. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 222 Satz 2 AO eröffnet in der gegenwärtigen außergewöhnlichen Sondersituation den Kommunen ausdrücklich auch die Möglichkeit, im Falle einer Stundung von einer Sicherheitsleistung abzusehen.

b) Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz

Weiterhin hat sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz geäußert (FMS vom 24.03.2020, 67 – K 1012 – 1/7). Diese können auch durch Kommunen angewendet werden, soweit diese im Vollzug dieses Gesetzes handeln (vgl. bereits E-Mail vom 26.03.2020).

c) Kommunalabgaben nach KAG

An den vorstehenden Ausführungen können sich die Kommunen auch im Rahmen der Anwendung der parallel ausgestalteten Billigkeitsmaßnahmen des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung orientieren. In der Regel wird das Instrument der Stundung ausreichend sein.

d) Vorfällige Begleichung von Rechnungen

Auf die mit IMS vom 30.03.2020 (Az. B4-1512-4-21/B4-1512-8-20) benannte Möglichkeit, Rechnungen noch vor der eigentlichen Fälligkeit zu begleichen, wird nochmals hingewiesen.

e) Unterstützung privater Unternehmen

Demgegenüber halten wir es unverändert nicht für vertretbar, wenn seitens der Kommunen Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt.

Zur Unterstützung der Wirtschaft haben Bund und Länder bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen der Staatsregierung umfassen dabei massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den „Sonderfonds Corona-Pandemie“ mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, den Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Damit stehen für private Unternehmen umfangreiche Hilfen zur Verfügung.

Parallele kommunale Aktivitäten bergen insoweit zudem die Gefahr einer ungleichmäßigen Verteilung öffentlicher Mittel. Vor allem binden sie die finanzielle Kraft der Kommunen, welche nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und damit auch zum Wiederanlaufen der Wirtschaft dringend benötigt wird.

Die unter Ziffer 1 a) bis c) angesprochenen Maßnahmen werden mit erheblichen Einnahmeausfällen verbunden sein. Diesen ist kurzfristig mit der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und später mit der Sicherung der Haushaltswirtschaft zu begegnen.

2. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

2.1 Kassenkredite

Eine erforderliche Verstärkung des Kassenbestands erfolgt aus der allgemeinen Rücklage (Kameralistik) bzw. vorhandenen liquiden Mitteln einschließlich vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel (Doppik).

Soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen.

Soweit der hierfür festgesetzte Höchstbetrag nicht ausreicht, ist eine Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 GO) erforderlich. Diese darf sich ausnahmsweise auf die Erhöhung des Höchstbetrags für Kassenkredite beschränken, selbst dann, wenn weitere Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 GO) bereits vorliegen (hierzu 3.).

Anstelle einer erforderlichen Beschlussfassung des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO) kann diese durch den Ferienausschuss erfolgen (IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17).

Die Höchstbeträge nach Art. 73 Abs. 2 GO können infolge der Steuereinbrüche überschritten werden. Die Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie rechtfertigen eine Ausnahme von der Regel. Der neu festgesetzte Höchstbetrag ist jedoch plausibel darzulegen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde soll nach Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde vor Ablauf der Monatsfrist (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO) ihr Einvernehmen zur vorzeitigen amtlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung erteilen.

Ist die Haushaltssatzung für 2020 noch nicht bekanntgemacht, eröffnet Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO die Aufnahme von Kassenkrediten unter dem Regime der vorläufigen Haushaltsführung auch über den zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus.

Auch in diesem Fall ist anstelle des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO) dem Ferienausschuss eine Beschlussfassung eröffnet.

Der Antrag ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorrangig zu prüfen. Bei der Genehmigung sind in Anbetracht der hohen Unsicherheit großzügige Maßstäbe anzulegen.

2.2 Kreisumlage und Bezirksumlage

Ebenso ist den Gemeinden der Weg eröffnet, bei den Landkreisen (kreisangehörige Gemeinden) bzw. Bezirken (kreisfreie Gemeinden) eine ganz oder teilweise Stundung der Kreis- bzw. Bezirksumlage zu beantragen.

Bei der Entscheidung hierüber sind die Interessen der Umlagezahler und der umlageerhebenden Körperschaft sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

Eine solche Stundung ist auf Seiten der Gemeinden nicht genehmigungspflichtig nach Art. 72 Abs. 1 GO.

3. Sicherung der Haushaltswirtschaft

3.1 Gemeinden mit bekanntgemachter Haushaltssatzung 2020

Soweit die Gemeinden gegenwärtig mit haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 KommHV-Kameralistik, § 28 KommHV-Doppik) reagieren, sollten diese mit Augenmaß erfolgen. Hierbei sollte – neben der Sicherung der Haushaltswirtschaft – auch im Auge behalten werden, in welchen Fällen nach Abflauen der Corona-Pandemie etwa die Einleitung und Fortsetzung geplanter Beschaffungsvorhaben einen Beitrag zur Aktivierung der regionalen Wirtschaft leisten kann.

Auch soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 2 GO vorliegen, bestehen seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keine Bedenken, wenn Gemeinden mit dem Erlass einer Nachtrags-haushaltssatzung noch zuwarten. Eine Abschätzung der Auswirkungen der

Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte erscheint – Stand heute – schlechterdings nicht vor Mitte dieses Jahres realistisch.

Eine über- und außerplanmäßige Ausweitung freiwilliger Leistungen halten wir jedoch in der gegenwärtigen Situation unter keinen Umständen für vertretbar.

3.2 Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung

Soweit die Gemeinden ihre Haushaltssatzung 2020 noch nicht bekanntgemacht haben, unterfallen diese dem Regime der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO).

Anstelle einer noch ausstehenden Beschlussfassung des Gemeinderats über die Haushaltssatzung 2020 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO) und den Finanzplan 2021 bis 2023 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 GO) kann auch diese durch den Ferienausschuss erfolgen (IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17).

Die Rechtsaufsichtsbehörden würdigen die ihnen bereits vorliegenden Haushaltssatzungen und mittelfristigen Finanzplanungen und erteilen erforderliche Genehmigungen auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten längstens für das Haushaltsjahr 2020. Sie gelten für Landkreise und Bezirke entsprechend.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration behält sich weitere Ausführungen im Laufe des Haushaltsjahres vor. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin

EU-Behilfen und kommunale Wirtschaftsförderung - erläutert an Fällen aus der kommunalen Praxis -

Verfasser: Hugo Dobler

Inhaltsübersicht	Seite
1. Vorbemerkung	36
2. Rechtliche Grundlagen	37
2.1 Formen der kommunalen Wirtschaftsförderung	37
2.2 Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung sind grundsätzlich keine kommunale Aufgabe	38
2.3 Arbeitsplatzsicherung ist grundsätzlich keine kommunale Aufgabe	39
2.4 Kommunale Wirtschaftsförderung in der Rechtsprechung	39
2.5 EU-Recht	40
3. Fälle aus der Prüfungspraxis	41
4. De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	51
5. Schlussbemerkung	54

1. Vorbemerkung

„Das Beihilfenverbot ist zwar so alt wie die EG selbst, insbesondere bei Bezirken, Kreisen und Kommunen ist es aber bis heute vielfach nicht hinreichend bekannt. In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Beihilfenverbot auf kommunaler Ebene alles andere als konsequent durchgesetzt.“

Diese Ausführungen stammen aus der Einleitung eines Fachartikels, der in der Zeitschrift der *städteTag* vor etwa zehn Jahren erschienen ist.¹ Auch wenn diese pauschale Aussage aus heutiger Sicht sicherlich differenziert betrachtet werden muss, bleibt festzuhalten, dass über die Beihilfe Problematik nach wie vor eine Mischung aus Unkenntnis und Unsicherheit vorherrscht. Vereinzelt wird aber auch trotz Kenntnis der Vorschriften über die EU-Behilfenregelungen hinweggesehen. Es wäre jedoch verfehlt, hier ausschließlich den Kommunen oder kommunalen Körperschaften die alleinige Verantwortung für die Nichtbeachtung oder Unkenntnis der Beihilfevorschriften zuzuweisen. Nach den Erfahrungen aus unseren Prüfungen vor Ort und aus Gesprächen mit Vertretern von Kommunen sind mehrere Faktoren von Bedeutung:

- Die kommunale Tagespolitik ist von Flexibilität und Spontanität geprägt. Für die Vertreter der Kommunen wird der Umstand, dass ein Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission eine erhebliche Vorlaufzeit in Anspruch nimmt, häufig als praxistrennend und nicht akzeptabel angesehen.²
- Von den Vertretern der Kommunen wird häufig beklagt, dass verwertbare Informationen zu den Beihilfevorschriften kaum oder nur spärlich existieren. Daneben wurde die Frage aufgeworfen, welche „Stelle“ in Bayern überhaupt Auskünfte zur Beihilfe Problematik erteilen kann.
- Soweit eine Kommune im Einzelfall eine andere Stelle (z. B. BKPV) zur Beurteilung in behilfenrechtlicher Hinsicht einschaltet, kann von dieser Stelle nur eine unverbindliche Einschätzung abgegeben werden. Eine rechtsverbindliche Entscheidung bei einem konkreten Einzelfall kann letztendlich nur die Europäische Kommission treffen.
- Die (wenigen) Veröffentlichungen zu der Thematik sind einerseits nahezu unbekannt, zum anderen beantworten sie häufig nicht die Fragen, die sich in der kommunalen Praxis ergeben.
- Das Studium der EU-Rechtsquellen erfordert eine gewisse Überwindung, sich durch zeitintensive Recherchen die Vorschriften zu besorgen und sich mit den - durch einen eigenen

¹ E. Stien und A. Marius, Kommunale Wirtschaftsförderung und Europäisches Beihilfenrecht, der *städteTag*, 5/1998, S. 362 ff.

² Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 will die EU-Kommission die webbrowserspezifische Genehmigungs-Kürzung abschaffen und übersichtlicher und aussagekräftiger auf elektronischem Wege gestalten (vgl. Brüssel Aktuell 1/2004, IV, EU-Doppelchen).

Sprachstil geprägten - Regelungen zu beschäftigen. Häufig bleibt ein Gefühl der Unsicherheit zurück, ob man den Inhalt des Gesetzeswortlauts und die Systematik der Regelungen verstanden hat.³

- Die Zulässigkeit von kommunalen Maßnahmen, die eine (mögliche) EU-Behilfeproblematik beinhalten, beurteilt sich zunächst nach nationalem Recht. Das bedeutet, dass kommunale Aktivitäten nicht nur nach Kommunal-, Haushalts-, Abgabenrecht und gegebenenfalls weiteren nationalen Rechtsvorschriften, sondern zusätzlich nach EU-Behilferecht zu beurteilen sind. Dies führt in der Praxis zu Fallkonstellationen, wonach z. B. eine Maßnahme zwar nach nationalem Recht zulässig, jedoch nach EU-Behilferecht unzulässig oder zumindest nichtifizierungspflichtig ist. Derartige Ergebnisse sind teilweise schwer vermeidbar.

Die folgenden Ausführungen sollen - anknüpfend an den Beitrag in unserem Geschäftsbericht aus dem Jahr 2000, S. 18 ff. - zu einer (weiteren) Sensibilisierung für die EU-Behilfeproblematik beitragen, aber auch anhand von Fällen aus der überörtlichen Prüfungspraxis Probleme im praktischen Vollzug der EU-Behilfavorschriften aufzeigen. Der vorliegende Beitrag kann aber - was sicherlich unbefriedigend ist - nicht auf alle Fragestellungen eine abschließende Antwort bieten.

Wir haben den Schwerpunkt unserer Betrachtung auf Maßnahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung gelegt und dabei die Bereiche Bau (Ausschreibungen), Verkehr (ÖPNV) sowie Krankenhäuser ausgesklammert.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Beurteilung der nachfolgenden Fallbeispiele richtet sich - wie bereits ausgedrückt - einerseits nach nationalem Recht und andererseits nach EU-Recht. Bevor wir uns einigen Fallbeispielen zuwenden, möchten wir grundsätzliche Bemerkungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung voranstellen und darüber hinaus auf wichtige Vorschriften des EU-Behilferechts hinweisen.

2.1 Formen der kommunalen Wirtschaftsförderung

Die Förderung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft ist in der Gemeindeordnung (GO) nicht ausdrücklich geregelt.⁴ Grundsätzlich ist jedoch anerkannt, dass die Wirtschaftsförderung zum Aufgabenbereich der Gemeinde zählt.⁵ Es muss - insbesondere wegen der unterschiedlichen

³ Zur Binnenmarktrichtlinie vgl. auch Rudolf Lukes in Dausers (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band 2, Energierecht im Bereich des EG-Vertrags, Stand Oktober 2007, M. RdW. 55; *Kritisch anzumerken sind nicht nur die stellenweise eingeschränkte Verständlichkeit der Richtlinienbeschlüsse und das - leider übliche - gemeinschaftstypische Vorgesetzter, sondern vor allem auch die Komplexität, Schwerfälligkeit sowie Übersäuerung.*⁴ zur Überlassung von Grundstücken unter Wert an Gewerbebetriebe nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 GO vgl. die Anmerkungen zum Fallbeispiel 4

⁵ Prandl/Zimmermann/Buchner, Kommunalrecht in Bayern, Stand Oktober 2007, Ert. 1 letzter Absatz zu Art. 57 GO; Holz/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsförderung, Landkreisleitung und Bezirksordnung, Stand Oktober 2007, Ert. 16 zu Art. 57 GO; Schulz/Wechmann/Zwick u. a., Kommunalverfassungsrecht Bayern, Stand Juli 2007, Ert. 2 zu Art. 57 GO

Rechtsfolgen - differenziert werden zwischen Maßnahmen der indirekten und der direkten Wirtschaftsförderung:

a) Indirekte Wirtschaftsförderung

Hierunter fallen Maßnahmen, die nicht unmittelbar in den Wirtschaftsprozess eingreifen, wie z. B. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in der städtebaulichen Planung, in der lokalen Infrastruktur und bei der Hebesatzpolitik, durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Industrie- und Gewerbegebäude (vorausschauende Liegenschaftspolitik), Aufbau eines wirtschaftsorientierten Beratungsdienstes u. a.⁶

b) direkte Wirtschaftsförderung

Direkte oder betriebsbezogene Wirtschaftsförderungsmaßnahmen durch Kommunen setzen beim einzelnen Betrieb an. Im Einzelnen sind z. B. Investitionszuschüsse, Übernahme von bestimmten Anstellungskosten und Abgabe von Grundstücken unter dem Verkehrswert zu nennen.⁷

Nachdem die indirekte Wirtschaftsförderung regelmäßig als unproblematisch einzustufen ist und in der Praxis ausschließlich Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung eine EU-Behilferelevanz aufweisen, möchten wir im Folgenden allein die direkte Wirtschaftsförderung näher untersuchen.

2.2 Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung sind grundsätzlich keine kommunale Aufgabe

Die Ständige Konferenz der Innenminister (IMK) hat in ihrem Beschluss vom 12.03.1981 die wesentlichen Problemfelder der direkten Wirtschaftsförderung wie folgt aufgezählt:⁸

- Verlagerung von privatwirtschaftlichen Risiken auf die Allgemeinheit
- Subventionskonkurrenz zwischen den Gemeinden mit der Gefahr für finanzschwache Gemeinden, sich finanziell zu übernehmen
- Gefahr von Fehlentscheidungen, da die Kommunen in der Regel nicht über die erforderlichen Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Betriebs verfügen
- Eingriff in das Wettbewerbssystem
- Beeinträchtigung des staatlichen Wirtschaftssystems

⁶ Holz/Hien/Huber, a. a. O., Stellungnahme/Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister vom 12.03.1981, FSt 345/1981, Ziffer 1 (I, V), mit FSt 2/1992; Busse, Kommunale Wirtschaftsförderung, BayGT 1999, 228 ff. (230); vgl. auch den Maßnahmenkatalog bei Eber/Kese, Zur Bedeutung der EG-Behilfenaufsicht für eine moderne, kommunale Wirtschaftsförderung, apf 12/2002, S. 221 ff. [Ziffer 2]

⁷ Holz/Hien/Huber, a. a. O., Eber/Kese, a. a. O.

⁸ Die Wirtschaftsinformatik-Konferenz stimmt dem Beschluss der IMK ebenfalls zu. Der Beschluss der IMK stellt auch heute noch eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit kommunaler Wirtschaftsförderung dar (vgl. Schreiben des Staatsministeriums des Innern [StMI] vom 23.05.1991, FSt 2/1992, Ziffer 1).

Zusammenfassend kommt die IMK zum Ergebnis, dass Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung grundsätzlich keine kommunale Aufgabe darstellen, dass Kommunen grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter stellen und weder Darlehen noch vorferene Zuschüsse an Dritte gewähren dürfen. Davon kann nur ausnahmsweise abgegangen werden, wenn dies die kommunale Aufgabenerfüllung erfordert (z. B. bei Verfolgung städtebaulicher Zwecke oder bei umweltlastenden Maßnahmen).⁹ Im Übrigen - so der IMK-Beschluss weiter - ist es im Allgemeinen nicht Aufgabe der Kommune, privatwirtschaftlichen Unternehmen das unternehmerische Risiko abzunehmen, ihnen bei Liquiditätsschwierigkeiten zu helfen oder ihnen die Aufnahme zinsgünstiger Kredite zu ermöglichen.

2.3 Arbeitsplatzsicherung ist grundsätzlich keine kommunale Aufgabe

Ein Hauptbeweggrund für Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung ist häufig die Sicherung der Arbeitsplätze.

Die Arbeitsplatzsicherung ist in erster Linie Aufgabe des Staates und der Wirtschaft; ein Engagement der Kommunen hat sich grundsätzlich auf flankierende Maßnahmen zu beschränken. Eine direkte kommunale Förderung von Betrieben und privatwirtschaftlichen Maßnahmen ist aus kommunalrechtlichen und wirtschaftspolitischen Erwägungen abzulehnen.¹⁰ Da in der Regel die Ursachen für die Gefährdung von Arbeitsplätzen nicht im örtlichen Bereich liegen und für die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze dauerhaft nur durch in größerem Zusammenhang stehende Maßnahmen gesorgt werden kann, ist es primär Aufgabe des Staates, arbeitsmarktpolitisch notwendige Fördermaßnahmen zu ergreifen.¹¹

2.4 Kommunale Wirtschaftsförderung in der Rechtsprechung

- a) Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23.01.2007, Az. VV 2-VI-06¹², gehört die unmittelbare Wirtschaftsförderung nicht zu den kommunalen Aufgaben.
- b) Das VG Würzburg geht in seinem Urteil vom 31.10.2001, Az. W 2 K 00 1357¹³, ebenfalls davon aus, dass die direkte Förderung von bestimmten Unternehmen als solche keine öffentliche Aufgabe darstellt. Nur wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls der örtlichen Gemeinschaft die betriebsbezogene Förderung eines bestimmten Unternehmens erfordern, kann sie im Einzelfall als kommunale Angelegenheit anzusehen sein.
- c) Wie das Urteil des BayVGH vom 22.12.1998, Az. 1 B 94.3288¹⁴, zeigt, hat die Rechtsprechung die Grenzen der kommunalen Wirtschaftsförderung teilweise jedoch weiter gezogen. In diesem Urteil wurde die Zulässigkeit eines Einheimischennachbesserungsbeschlusses bejaht, mit dem

⁹ FSt 345/1981, Ziffern 3 a und 3 c
¹⁰ IMS vom 11.09.1985, FSt 2/1986 (das IMS erging im Einvernehmen mit den Staatsministern für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft und Verkehr)
¹¹ FSt 345/1981, Ziffer 3 a
¹² KompP BY 2007, S. 229 (Lisitsch)
¹³ abtuhler in Bayern-Recht (Lurs)
¹⁴ BayVBl 1999, 399 ff.

eine Gemeinde bereits ansässige Gewerbebetriebe in ihrem Bereich halten wollte, indem sie diesen zur Erweiterung oder Verlagerung Grundstücke zu einem Preis zur Verfügung stellte, der objektiv unter dem Verkehrswert lag. Eine Bodenpolitik, die dieser Gefahr der unerwünschten Änderung der örtlichen Infrastruktur und des Verlustes der Arbeitsplätze begegnet, wurde von BayVGH als zulässig erachtet. Dies gilt jedoch nur für bereits ansässige Betriebe; eine verbilligte Abgabe von Grundstücken zur Neuan siedlung von Gewerbebetrieben ist grundsätzlich unzulässig. Darüber hinaus stelle der BayVGH klar, dass Gemeinden Grundstücke grundsätzlich nur zum Verkehrswert verkaufen dürfen. Veräußern sie - wie in dem verhandelten Fall - Grundstücke unter dem Verkehrswert, sind sie aus kommunalrechtlichen Gründen verpflichtet, die entsprechende Zweckbindung sicherzustellen. Eine mit der Durchführung eines derartigen Einheimischennachbesserungsverbandes Subventionierung kann nach den Ausführungen des BayVGH nur dann zulässig sein, wenn der Subventionszweck durch entsprechende Bindungen - zumindest für einen bestimmten Zeitraum - durchgesetzt wird.

Zusammenfassung

Sowohl in der uns vorliegenden Kommentarliteratur¹⁵ wird die direkte Wirtschaftsförderung als grundsätzlich unzulässig eingestuft. Die Rechtsprechung sieht ebenfalls die direkte Wirtschaftsförderung grundsätzlich nicht als kommunale Aufgabe an und erkennt nur sehr eingeschränkt Vergünstigungen zugunsten von Unternehmen als zulässig an. Eine abschließende rechtliche Beurteilung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen kann jedoch nur am konkreten Einzelfall vorgenommen werden. Die vorstehenden Grundsätze müssen hierbei gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem betreffenden Fachgesetz gesehen werden. Wfr werden dies anhand der Fallbeispiele näher erläutern.

2.5 EU-Recht

Den Rechtsrahmen der EU-Behilfenkontrolle und die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages haben wir in unserem Geschäftsbericht 2000, S. 21 ff., ausführlich erläutert. Diese Bestimmungen gelten unverändert, so dass auf unsere damaligen Ausführungen verwiesen werden kann. Eine wesentliche Änderung ist durch die neue De-minimis-Verordnung eingeleitet, die mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist. Auf die wichtigsten Änderungen dieser Verordnung werden wir unten gesondert eingehen.

Für die Kommunen sind daneben folgende landesrechtliche Vorschriften von Bedeutung:

- IMBeK vom 23.10.2001, AIIIMI S. 496 ff., ergänzt mit IMBeK vom 02.04.2003, AIIIMI S. 151 ff. (Übernahme von Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen durch Kommunen und Notifizierungspflicht nach europäischem Beihilferecht)

¹⁵ vgl. auch letzte Anmerkung zum Fallbeispiel 4
¹⁶ Holz/Hien/Huber, a. a. O., Bauer/Böhler/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Stand August 2007, Erl. 5 zu Art. 57 GG; Schutz/Wachsmuth/Zwick, u. a. a. O., Erl. 2 zu Art. 57 GG und Erl. 1.3.3. - letzter Standgleichlich - zu Art. 87 GG; Busse, a. a. O., Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 04.08.2000, GR 22/2001

- IMBek vom 02.08.2006, AIIIMBI S. 302 ff. (Europäisches Beihilferecht, Hinweise zum Monti-Paket)¹⁷
- IMBek vom 06.02.2007, AIIIMBI S. 187 ff. (Europäisches Beihilferecht, Neufassung der De-minimis-Verordnung)
- Die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (vgl. zuletzt FIMBek vom 01.08.2007, FMIBI S. 277 ff.) gelten zwar nicht für Kommunen, können jedoch zur Beurteilung, ob eine (notifizierungspflichtige) Beihilfe vorliegt, entsprechend herangezogen werden.

3. Fälle aus der Prüfungspraxis

Fallbeispiel 1

Ein Unternehmen trat an eine Gemeinde mit der Bitte um Unterstützung heran, da ihm wegen finanzieller Schieflage die Kreditlinien gesperrt wurden. Der Gemeinderat beschloss, eine Höchstbetragsausfallbürgschaft von 200.000 € zugunsten des Unternehmens zur Einräumung eines Betriebsmittelkredits von 300.000 € bei einem Kreditinstitut zu übernehmen. Die Bürgschaftserklärung wurde vom ersten Bürgermeister unterzeichnet und anschließend an das Kreditinstitut weitergeleitet.

Daneben gewährte die Gemeinde dem Unternehmen als weitere Unterstützungsmaßnahme ein verzinsliches Darlehen von 300.000 €. Die beteiligten Kreditinstitute hatten sich vorher geweigert, der Firma weitere Betriebsmittelkredite einzuräumen.

Die Gemeinde hat die Maßnahmen bei der EU-Kommission weder angezeigt noch zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Antrag des Unternehmens wurde einige Zeit später vom zuständigen Amts-/Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Kreditinstitut nahm gemäß Bürgschaftserklärung die Gemeinde aus ihrer Ausfallbürgschaft in Anspruch. Die Gemeinde musste einen Betrag von 200.000 € an das Kreditinstitut zur Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung zahlen. Nach Mitteilung des Insolvenzverwalters bestand für die Gemeinde keine Aussicht, das gewährte Darlehen - nicht einmal auch nur teilweise - zurückzuerhalten.

Rechtlich ist dieser Fall wie folgt zu beurteilen:

- a) Gewährung einer Höchstbetragsausfallbürgschaft
- Nach Art. 72 Abs. 2 Satz 1 GO dürfen Gemeinden Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Bürgschaften für privatwirtschaftliche Zwecke (z. B. als Maßnahme

¹⁷ Die Handreichung kann als pdf-Datei von der Internetseite des Deutschen Städte- und Gemeindebundes heruntergeladen werden. (www.dsrgb.de)

der direkten Wirtschaftsförderung bzw. zur Sanierung Not leidender Betriebe) sind nach den bereits aufgeführten Grundsätzen unter Abschnitt 2 unzulässig.¹⁸

- Nach Ziffer 9.1 der IMBek vom 05.05.1983 (Bek über das Kreditwesen der Kommunen) sollen Bürgschaften nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden. Eine dingliche Sicherung lag nach unseren Feststellungen nicht vor.
- Daneben darf die Bonität des Kreditnehmers eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen. Die Bürgschaft diente im Wesentlichen zur Absicherung des Kreditstutts für den eingeräumten Betriebsmittelkredit. Es musste von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Bürgschaft möglicherweise in Anspruch genommen werden würde.

Die Gewährung einer Bürgschaft war nicht zulässig.

b) Ausreichung eines verzinslichen Darlehens

- Die Ausreichung eines (verzinslichen) Darlehens an das Unternehmen, insbesondere mit dem Hintergrund, dass kein anderes Kreditinstitut für eine Darlehensgewährung bereit war, stellt eine betriebsbezogene Fördermaßnahme dar und ist als Maßnahme der direkten Wirtschaftsförderung einzustufen. Durch die Gewährung dieses Darlehens

- o wurden privatrechtliche Risiken auf die Allgemeinheit verlagert,
- o lief die Gemeinde Gefahr, aufgrund der geringen Betriebskenntnisse finanzielle Fehlentscheidungen zu treffen.

- Eine direkte Wirtschaftsförderung stellt aufgrund des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Hand keine kommunale Aufgabe dar. Es ist im Allgemeinen nicht Aufgabe der Kommunen, privatwirtschaftlichen Unternehmen das unternehmerische Risiko abzunehmen bzw. ihnen bei Liquiditätsschwierigkeiten zu helfen.

- Die Gemeinde griff durch die Ausreichung eines Darlehens in das Wettbewerbs- und staatliche Wirtschaftssystem ein.

- Abgesehen davon kann die Gewährung kommunaler Darlehen auch zu unerwünschter interkommunaler Subventionskonkurrenz führen.

Die Ausreichung eines Darlehens war als eine Maßnahme der direkten Wirtschaftsförderung unzulässig.

c) Beurteilung nach EU-Beihilferecht

Die beiden Maßnahmen der Gemeinde - Bürgschaft und Darlehen - müssen gesondert danach beurteilt werden, ob jeweils eine Beihilfe im Sinne des Art. 87 EG-Vertrag vorliegt.

Bürgschaften fallen grundsätzlich dann nicht unter dem Beihilfebegriff, wenn die in Nr. 4.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche

¹⁸ vgl. auch GK 22/2001 sowie Schram/Bauer/Weslner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Stand Oktober 2007, Erl. 8 zu Art. 72 GO

Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften¹⁹ bzw. Nr. 7.5 der IMBek vom 23.10.2001²⁰ genannten kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind.²¹ Diese Voraussetzungen liegen jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht vor (der Kreditnehmer war in finanziellen Schwierigkeiten und hätte Kreditmittel ohne Hilfe der Kommune nicht mehr erhalten usw.), so dass man vom Vorliegen einer Beihilfe ausgehen kann.

Beim Darlehen sind wir in Anlehnung an die Erläuterungen zum Beihilfebegriff in unserem Geschäftsbericht 2000 (S. 23 ff.) zusammenfassend zu folgender Beurteilung gekommen:

– Zurechenbarkeit an den Staat: Hierzu zählen auch kommunale Beihilfen, Zuschüsse und Unterstützungen.²²

– Finanzielle Belastung öffentlicher Mittel: Es muss sich um Beihilfen handeln, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden bzw. öffentliche (kommunale) Haushalte belasten.²³

Die Ausrichtung des Darlehens mit gemeindlichen Mitteln und die Belastung des gemeindlichen Haushalts liegen in Höhe von 300 T€ vor.

– Begünstigung: Darunter versteht man eine Zuteilung von Mitteln oder Minderung von Belastungen, die außerhalb marktüblicher Entgelte gewährt werden.²⁴ Hierbei genügt es, wenn keine ausreichende oder marktübliche Gegenleistung erbracht wird und/oder, dass die Leistung keinen normalen wirtschaftlichen Vorgang entspricht.²⁵

Das Darlehen stelle eine Leistung ohne marktübliche Gegenleistung dar und war im Ergebnis ein verlorener Zuschuss. Auf dem regulären Kreditmarkt hätte das Unternehmen keinen Kredit erhalten, wie die Sperrung der Kreditlinien durch die betroffenen Kreditinstitute belegt.

– Spezifität (Selektivität) der Beihilfe:²⁶ Nur bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige profitieren von der Begünstigung.²⁷ Maßnahmen der direkten kommunalen Wirtschaftsförderung, die als Beihilfen einzustufen sind, sind stets selektiv, weil sie – wie hier – unmittelbar auf einzelne Unternehmen abzielen.²⁸

¹⁹ ABl. C 71, S. 14 bis 18, vom 11.03.2000

²⁰ vgl. oben Abschnitt 2.5

²¹ Für die hier vorliegende Bürgschaft war die IMBek vom 23.10.2001 und die De-minimis-Verordnung der Kommission vom 12.01.2001 einschlägig.

²² EberlKese, a. a. O., Ziffer 3.1.1, GötzMartinez-Soria in Dausers (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Subventionen, H.III, RdNr. 56

²³ GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 60

²⁴ GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 62

²⁵ BKPv, Geschäftsbericht 2000, S. 23, Ziffer 3, zweiter Spiegelstrich

²⁶ GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 66

²⁷ BKPv, Geschäftsbericht 2000, S. 23, Ziffer 3, dritter Spiegelstrich

²⁸ EberlKese, a. a. O., Ziffer 3.1.3

– Verfälschung bzw. drohende Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten: Die beiden Merkmale stehen in enger Verbindung, eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs wird durch die Wettbewerbsverfälschung verursacht.²⁹ Bei exportfähigen Waren und Dienstleistungen kann von einer Verfälschung ausgegangen werden, dass sie Gegenstand des zwischenstaatlichen Verkehrs sind.³⁰ Der vorliegende Unternehmensbereich fiel nach unseren Erkenntnissen unter den Bereich der „exportfähigen“ Dienstleistungen.³¹ Eine Beihilfengewährung durch eine Gemeinde selbst an ein ausschließlich im lokalen Bereich tätiges Unternehmen stellt eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels dar, wenn Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten durch diese Beihilfe der Marktzutritt verwehrt oder erschwert wird (Stabilisierung des nationalen Angebots).³² Für die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels genügt – jedenfalls bei exportfähigen Waren – die Konkurrenz zu Mitbewerbern vor Ort.³³ Nach unserer Einschätzung waren beide Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass der Beihilfetatbestand erfüllt ist.

Nunmehr ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob Ausnahmen oder Freistellungen vom grundsätzlichen Beihilfeverbot greifen. Die wichtigste Regelung in diesem Zusammenhang ist die sog. De-minimis-Verordnung. Nach der im maßgeblichen Zeitraum einschlägigen Verordnung vom 12.01.2001 betrug die De-minimis-Grenze für notifiedungsfreie Kleinbeihilfen 100.000 € innerhalb von drei Jahren. In Anwendung der De-minimis-Regelung ist der Beihilfewert des gewährten Darlehens zu bestimmen. Dies ist notwendig, um eine Aussage zu treffen, ob die De-minimis-Schwelle eingehalten wurde. Grundsätzlich entspricht der Beihilfewert bei einem Darlehen dem Unterschied zwischen dem nach Marktbedingungen eigentlich zu zahlenden Zinssatz, dem sog. Referenzzinssatz, und dem tatsächlich gezahlten Satz. In Fällen, in denen die Aussicht auf eine Rückzahlung des Darlehens gering ist, kann das Darlehen wie ein Zuschuss zu beurteilen sein.³⁴ Im vorliegenden Fall haben wir den Beihilfewert³⁵ des Darlehens – zum Zeitpunkt der Ausrichtung – wie bei einem Zuschuss und somit mit 300.000 € angesetzt, da kein Kreditinstitut aufgrund der hohen Ausfallwahrscheinlichkeit und der unzureichenden Absicherung zu Gewährung eines Kredits bereit war und daher offensichtlich das Risiko sehr hoch war, dass der Kredit Not leidend würde.

Von einer Berechnung des Beihilfewertes der Bürgschaft haben wir damals im Rahmen der Prüfung abgesehen, da bereits mit dem gewährten Darlehen die De-minimis-Grenze überschritten war. Nachdem im konkreten Fall nach unserer Einschätzung sonstige Freistellungsre-

²⁹ GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 66; SteinMartius, a. a. O., Abschnitt B, Ziffer 1, Buchstabe e

³⁰ GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 69

³¹ Als nichtexportfähige Dienstleistungen werden das Reparaturhandwerk, lokale Verkehrsmittel, bestimmte Pressezeitschriften oder Kinos, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäuser mit nur lokalem oder regionalen Einzugsbereich gewertet, vgl. GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 71; vgl. BKPv, Geschäftsbericht 2000, S. 26, Ziffer 4.3, vierter Spiegelstrich

³² EberlKese, a. a. O., Ziffer 3.1.5

³³ vgl. zur Problematik SteinMartius, a. a. O., Abschnitt B, Ziffer 1, Buchstabe e

³⁴ GötzMartinez-Soria, a. a. O., H.III, RdNr. 93 I, V, mit Mitteilung der Kommission vom 13.11.1993, ABl. C 307, S. 3, Nr. 41; Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, Nr. 3.2, letzter Absatz, ABl. C 71, S. 14 bis 18, vom 11.03.2000

³⁵ vgl. zum Begriff der Beihilfenintensität: Mitteilung der Kommission: Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. 2006 C 323, S. 1, Abschnitt 2.2 Buchstabe c

gelungen nicht einschlägig waren (KMU-Grundsätze, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten usw.),³⁶ bleibt festzuhalten, dass die gewährten kommunalen Unterstützungsmaßnahmen aus unserer Sicht als notifizierungspflichtige Beihilfen zu werten waren.

Anmerkungen:

- Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag können im Einzelfall zu erheblichen Auslegungsproblemen führen:
 - o Bei den Tatbestandsmerkmalen (potenzielle „Wettbewerbsverzerrung“ und „Beeinträchtigung des Handels“ zum Beispiel hat sich die Kommission im Falle der finanziellen Unterstützung von österreichischen Kommunen für Selbstanlagen mit der Problematik des grenzüberschreitenden Wettbewerbs und von Wettbewerbsverzerrungen („Skilourismus“) auseinandergesetzt.³⁷
 - o Als weiteres Beispiel sei die sich mittlerweile zuspitzende Diskussion um den „Unternehmens“-Begriff im Sinne der Art. 86 Abs 2 und 87 Abs 1 EG-Vertrag erwähnt. Während nummehr akzeptiert ist, dass z. B. kommunale Eigengesellschaften als „Begründer“ im Sinne des EU-Behilferchts anzusehen sind,³⁸ sollen grundsätzlich auch Einrichtungen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb, Regiebetrieb) unter den Unternehmensbegriff des EU-Behilferchts fallen.³⁹
- Letztendlich wird man jeden Einzelfall im Zusammenhang mit den anderen Tatbestandsmerkmalen überprüfen müssen, um eine hinreichend gesicherte Aussage zur Beihilfequalität einer Maßnahme treffen zu können.

- Die Anwendung der Schwellenwerte bei den De-minimis-Behilfen setzt die Berechnung des Beihilfewertes voraus. Wir haben im vorstehenden Fallbeispiel⁴⁰ das gewählte Darlehen aus Vereinfachungsgründen als „Barzulehnung“ im Sinne der De-minimis-Verordnung⁴¹ behandelt (Bruttobetrag des gewährten Darlehens). In allen anderen Fällen als Barzulehnungen bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach dem sog. „Bruttosubventionsäquivalent“. Auch wenn es mittlerweile eine Berechnungsmethode für Bürgschaften gibt (vgl. hierzu unten), stellt sich aufgrund der Vielfalt der möglichen Beihilfeformen die Frage, wie in den Fällen von z. B. Patronatsklärungen, Haftungsverpflichtungen oder auch PPP-Modellen der Beihilfewert zu berechnen ist. Dies ist nach unserer Einschätzung größtenteils unklar. Berechnungsmethoden hierzu in der Praxis sind uns nicht bekannt. Jedoch fallen derartige Beihilfen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent nicht genau im Voraus be-

rechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich wäre,⁴² nicht (mehr) unter die De-minimis-Behilfen. Bei diesen Beihilfen wird man im Zweifel von der Notifizierungspflicht ausgehen müssen (soweit keine anderen Ausnahmeregelungen einschlägig sind).

- Zu den Rechtsfolgen unterlassener Notifizierungen - dies gilt entsprechend auch für die nachfolgenden Fallbeispiele - weisen wir auf die jüngere Rechtsprechung des BGH hin,⁴³ Vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Beihilfe darf diese nicht gewährt werden (Durchführungsverbot). Eine Verletzung des Durchführungsverbots führt zur Nichtigkeit des Vertrages (§ 134 BGB) oder zur Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsakts.⁴⁴

- Die Gewährung eines Gelddarlehens stellt grundsätzlich ein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG dar. Eine Gemeinde läuft immer dem Gefahr, ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft zu tätigen, wenn sie derartige Geschäfte außerhalb eines öffentlich geregelten Kasserverbundes oder sonstigen Verhältnisses (z. B. KommZG) vornimmt. Im Zweifelsfalle empfiehlt sich eine Abklärung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - insbesondere auch deshalb, weil ein Betreiben genehmigungspflichtiger Bankgeschäfte ohne Erlaubnis gegebenenfalls strafrechtlich von Bedeutung sein könnte (§§ 54 und 32 KWG)⁴⁵.

Fallbeispiel 2

Eine Gemeinde übernimmt für eine ortsansässige Firma den Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung von rd. 120.000 € aus dem gemeindlichen Haushalt und erstattet den Betrag an den gemeindlichen Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“. Ein weiterer zur Zahlung fälliger Beitrag für die Entwässerungseinrichtung von etwa 75.000 € wurde für einige Jahre zinslos gestundet. Dieser Beitrag war zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht bezahlt.

Außerdem hat die Gemeinde für die Firma den Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung von rd. 85.000 € zwischenfinanziert und einige Zeit später an den für die Wasserversorgung zuständigen Zweckerband überwiesen. Dieser Betrag wurde von der Gemeinde gegenüber der Firma ebenfalls zinslos gestundet und sollte der Gemeinde von der Firma erstattet werden. Eine Erstattung war bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung unterblieben.

Die Gemeinde stufte diese Vorgehensweise als Wirtschaftsförderung zur Arbeitsplatzsicherung des ortsansässigen Betriebs ein.

³⁶ FMBek vom 01.08.2007, FMBI S. 277 ff., Nr. 1.4.1 m.w.N.

³⁷ Brüssel Aktuell 9/2002

³⁸ IMBek vom 23.10.2001, Ziffer 7.6

³⁹ IMBek vom 02.08.2006 (Monti-Paket), Ziffern 3.3.1 und 3.3.2

⁴⁰ Im Rahmen der Prüfung erstellen wir aus zeitlichen Gründen keine Beihilferechnungen.

⁴¹ Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.01.2001 bzw. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006

⁴² gemeint sind sog. „transparente Beihilfen“, vgl. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006

⁴³ vgl. unseren Geschäftsbericht 2000, S. 18 ff., vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2003 - V ZR 314/02 -, GK 21/7/2003, und Urteil vom 20.01.2004 - XI ZR 53/03 -, GK 126/2004, BKPv-Mitteilungen 1/2005 RdNr. 1

⁴⁴ IMBek vom 02.08.2006 (Monti-Paket), Ziffer 1 zweiter Absatz

⁴⁵ vgl. auch BKPv-Mitteilungen 1/2002, S. 13 ff.

Rechtlich ist dieser Fall wie folgt zu beurteilen:

a) Übernahme des Betrags von 120.000 € aus dem gemeindlichen Haushalt

Die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Forderungen durch die Gemeinde kommt im Ergebnis einem Erlass gleich. Ein Beitragserlass kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Einzelnachfrage nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre (vgl. § 227 AO i.V. mit Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 a KAG). Nach dem von uns festgestellten Sachverhalt war weder eine sachliche noch eine persönliche Unbilligkeit erkennbar. Ein Beitragsverzicht ist eine grundsätzlich unzulässige Maßnahme unmittelbarer kommunaler Wirtschaftsförderung. Wirtschaftspolitische Erwägungen, wie z. B. das Interesse einer Gemeinde an der Ansiedlung eines Industrieunternehmens⁴⁶ oder die Erwartung auf Steigerung der gemeindlichen Finanzkraft durch höhere Gewerbesteuerentnahmen, rechtfertigen keinen Verzicht auf die Erhebung satzungsmäßiger Kommunalabgaben.⁴⁷

b) Herstellungsbeiträge von 75.000 € und 85.000 €

Die beiden Maßnahmen sind als Stundung zu werten. Wir stellen im Rahmen der Prüfung fest, dass die Voraussetzungen für eine Stundung nach § 222 AO i.V. mit Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 a KAG („erhebliche Härte“) nicht geprüft wurden und sich nach Aktenlage auch keinerlei Hinweise für das Vorliegen der Voraussetzungen ergaben.⁴⁸

c) EU-Behilfenrecht

Die Tatbestandsmerkmale einer EU-Behilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag waren nach unseren Feststellungen erfüllt. Die Kommission ist vor jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung so rechtzeitig zu unterrichten (Notifizierungspflicht), dass sie prüfen kann, ob eine Behilfe genehmigungsfähig ist (Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag). Das bedeutet, dass Behörden ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht gewährt werden dürfen.

Nach der damals geltenden De-minimis-Regelung durften nur Beihilfen gewährt werden, deren Beihilfswert zusammen 100 T€ innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt.⁴⁹ Dieser Wert wurde hier – unabhängig vom Beihilfswert der Stundungen – überschritten. Die Beihilfe wäre notifizierungspflichtig gewesen.

Anmerkung:

Für die Bestimmung des Beihilfswertes einer Stundung gibt es – soweit ersichtlich – keine offizielle Berechnungsmethode. Soweit eine (unzulässige) zinslose Stundung eingeräumt wird, könnte man den Zinsvorteil als Beihilfswert ansehen. Unklar ist, wie eine zeitlich nicht befristete, zinslose Stundung zu werten ist. Möglicherweise würde die EU-Kommission eine derartige

⁴⁶ vgl. BayVGH, Urteil vom 28.05.1975, BayVerf 1977, 246, DVBl 1977, 394, KStZ 1976, 15

⁴⁷ Vgl. auch Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Stand Oktober 2007, Ed. 8.6; das Bayerische Staatsministerium des Innern sieht einen Verzicht auf Herstellungsbeiträge als unzulässige (direkte) Wirtschaftsförderung an (vgl. FStJ 2/1992).

⁴⁸ vgl. hierzu auch Schrenk/Bauer/Wescher, a. a. O., Erläuterungen zu § 32 KommhV

⁴⁹ vgl. die zum 31.12.2006 gültige VO (EG) Nr. 692/2001; für die ab 01.01.2007 gültige VO (EG) Nr. 1998/2006 gilt grundsätzlich eine Gesamtsumme von 200 T€

Stundung als „intransparente“ Beihilfe einstufen. Auch rechtmäßig gewährte (zinslose) Stundungen können den Beihilfebestand erfüllen.

Fallbeispiel 3

Ein Gewerbebetrieb unterhielt in der Gemeinde A eine (Sanierungsbedürftige) Betriebsstätte. Der Geschäftsführer des Unternehmens bot der Gemeinde A an, die Hauptniederlassung der Firma von der benachbarten Gemeinde B (mit der bisherigen Hauptniederlassung) in die Gemeinde A zu verlegen, wenn sie im Gegenzug die Gewerbesteuer für die folgenden zwei Jahre erlassen würde. Der Gemeinderat der Gemeinde A beschloss, das Angebot der Firma anzunehmen und die Gewerbesteuer mit voranschreitend insgesamt rd. 43 T€ zu erlassen. Grundlage für die Beschlussfassung waren die damals vorliegenden Zerlegungsscheide für Zwecke der Vorauszahlung. Aus den Beschlussunterlagen war ersichtlich, dass die Sanierung des gesamten Fabrikgebäudes als Maßnahme der Verschönerung des Ortsbildes und die Entscheidung über die Verlegung der Hauptniederlassung des Gewerbebetriebs in die Gemeinde A die Hauptgründe für den Billigkeitserlass waren. Die Gemeinde A teilte der Firma daraufhin schriftlich mit: „Die Gewerbesteuer für die Jahre i.-j. und j.-j. wird erlassen.“ Etwa ein Jahr später setzte das Finanzamt für diese Jahre erheblich höhere Gewerbesteuermessbeträge fest. Dadurch stiegen die vorab erlassenen Gewerbesteuerbeiträge auf insgesamt rd. 640 T€.

Rechtlich ist dieser Fall wie folgt zu beurteilen:

a) Erlass der Gewerbesteuerforderung

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO i.V. mit § 227 AO kann die Gemeinde Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Gemeinde hat damit die Möglichkeit, bei der Erhebung der Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen vom Gesetzgeber nicht gewollte Härten auszugleichen. Sachliche Billigkeitsgründe sind dann gegeben, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass er die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage – hätte er sie geregelt – im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte.⁵⁰ Hätte der Bundesgesetzgeber gewollt, dass dem Erlass von Gewerbesteuer auch die Funktion eines Anreiz- und Lenkungsmittels im o.g. Sinne zukäme, hätte er besondere Erlassvorschriften im Gewerbesteuergesetz (GewStG) geschaffen. Dies ist aber nicht der Fall. Im konkreten Fall waren Anhaltspunkte für sachliche Härtegründe nicht erkennbar und nicht aktenkundig. Der Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen kam nicht in Betracht.

Die schriftliche Mitteilung über den Erlass ist als begünstigender Verwaltungsakt zu werten. Die Rücknahme der von der Gemeinde gewählten Begünstigung war nach deutschem Verfahrensrecht nicht mehr möglich.

b) EU-Behilfenrecht

Der Gewerbesteuererlass erfüllt den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag.⁵¹ Der ursprüngliche, der Beschlussfassung zugrunde gelegte Erlassbetrag von rd. 43 T€ lag unter der damaligen De-minimis-Grenze von 100 T€ und wäre, wenn das De-minimis-Konto nicht ausgeschöpft gewesen wäre, für sich betrachtet nicht notifizierungspflichtig gewesen. Jedoch muss die gesamte Vergünstigung, d. h. der gesamte Betrag des Erlasses

⁵⁰ Tippekurse, Abgabenordnung, Stand Dezember 2007, RdNr. 40 zu § 227

⁵¹ vgl. die Aufzählung in unserem Geschäftsbericht 2000, S. 24, Abschnitt 4.1

berücksichtigt werden (innerhalb von drei Jahren⁵³). Damit ergibt sich ein weit über der De-minimis-Grenze liegender Betrag. Die Beihilfe wäre demzufolge - übrigens auch nach der derzeit geltenden De-minimis-Verordnung - notifizierungspflichtig gewesen.

Anmerkungen:

- Bei der Mitteilung über den Gewerbesteuererlass handelte es sich um einen rechtswidrigen, begünstigenden Verwaltungsakt. Ein solcher kann nur unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 AO zurückgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 130 Abs. 2 AO lagen nach Aktenlage nicht vor. Wird (wie im vorliegenden Fall) eine Verzichtszusage oder Verzichtszusicherung durch Verwaltungsakt ausgesprochen, ist sie - sofern keine Nichtigkeitsgründe vorliegen - grundsätzlich auch bei Rechtswidrigkeit wirksam und geeignet, einen Rechtsanspruch auf Verzicht zu begründen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das EU-Recht wirksame Rückabwicklungsvorschriften fordert und davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen - unbeschadet des Gemeinschaftsrechts - alle in ihren Rechtsordnungen verfügbaren erforderlichen Schritte unternehmen.⁵⁴ Alleine die Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 130 AO wäre gegebenenfalls danach nicht ausreichend.

- Grundlage für den voraussichtlichen Erlass waren - wie beschrieben - die Zerlegungsscheide für Zwecke der Vorauszahlung. Unabhängig davon, dass ein Erlass auf dieser Grundlage bereits rechtswidrig war, beging die Gemeinde zusätzlich den Fehler, den Erlass nicht betragsmäßig zu begrenzen, was durch die spätere endgültige Veranlagung ein deutlich höheren Einnahmeverlust für die Gemeinde verursachte. Im Hinblick auf die Beihilfebestimmung ist bereits der Erlass auf der voraussichtlichen Grundlage von etwa 43 T€ als problematisch zu werten. Eine konkrete, endgültige Beihilfebestimmung war objektiv nicht möglich, da der endgültige Zerlegungsbescheid noch nicht vorlag. Es muss offen bleiben, ob die EU-Kommission derartige Fälle (d. h. bereits den Erlass auf der Grundlage von 43 T€) möglicherweise als „intransparente Beihilfen“ einstufen würde.

Fallbeispiel 4

Eine Gemeinde schloss mit einem Unternehmen einen „Anstiedlungsvertrag“, mit dem Gewerbeflächen an das Unternehmen verkauft wurden. Im Kaufvertrag wurden als „Maßnahme der Wirtschaftsförderung“ u. a. verschiedene Nachteile auf den vereinfachten Grundstückspreis gewährt. Insgesamt wurde ein Kaufpreis von 30 €/m² vereinbart. In allen anderen Kaufverträgen der Gemeinde von (vergleichbaren) Gewerbeflächen wurden Grundstückspreise zwischen 55 € und 60 € je m² Grundstücksfläche vereinbart. Diese Preisspanne entsprach nach Auskunft des Gutachterausschusses beim zuständigen Landratsamt auch dem Grundstückswert/Verkehrswert von Gewerbeflächen bei der Gemeinde. Insgesamt hätte sich bei Anwendung des Richtwertes ein um über 100.000 € höherer Kaufpreis ergeben.

⁵² Art. 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 69/2001

⁵³ Nr. 6.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungspflichten und Bürgschaften, ABl. C 71, S. 14 bis 18, vom 11.03.2000, und Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, ABl. L 83, S. 6, vom 27.03.1999

Rechtlich beurteilt sich dieser Fall wie folgt:

a) Grundstücksüberlassung

Grundstücke dürfen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden. Eine Veräußerung unter Wert wird allgemein als zulässig erachtet, wenn sie in Erfüllung von Gemeindeaufgaben geschieht.⁵⁴ Nach Nr. 1.3.2 der IMBek vom 15.05.1992 (AIMBI S. 535) sind Veräußerungen unter Wert grundsätzlich keine zulässigen Maßnahmen geldwerter Vorteile einzuräumen, sind - so die IMBek - lediglich ausnahmsweise zulässig (z. B. um eine aus städtebaulichen Gründen notwendige Verlagerung eines Betriebs zu ermöglichen). Die verbilligte Abgabe von Gewerbegrundstücken zur Neusiedlung von Gewerbebetrieben fällt nicht unter die Ausnahmeregel des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO und ist als direkte Wirtschaftsförderungsmaßnahme unzulässig.⁵⁵

b) EU-Beihilfe

Der verbilligte Verkauf von Gewerbe-/Industriegrundstücken durch Gemeinden erfüllt den Beihilfebegriff des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag und ist grundsätzlich notifizierungspflichtig.⁵⁷ Die Notifizierungspflicht im konkreten Fall richtet sich danach, ob das Grundstücksgeschäft unter die bis zum 31.12.2006 geltende De-minimis-Grenze von 100.000 € oder unter die ab 01.01.2007 geltende Grenze von 200.000 € fällt und das De-minimis-Konto nicht bereits anderweitig (durch Anrechnung anderer Beihilfen) ausgeschöpft ist. Im vorliegenden Fall lag das Grundstücksgeschäft im Geltungszeitraum der VO (EG) Nr. 68/2001 (De-minimis-Beihilfen), wonach die einem Unternehmen gewährten Beihilfen einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen dürfen. Nach Aktenlage hätte die Beihilfe notifiziert werden müssen.

Anmerkungen:

- Nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 GO - in entsprechender Anwendung - ist eine Überlassung von Grundstücken unter Wert zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragschwacher Gewerbebetriebe zulässig. Allerdings ist in der Praxis nicht klar, welche Betriebe konkret unter diese Ausnahme fallen. Die vorstehend geschilderten Fälle betrafen ausschließlich mittelständische Unternehmen bis hin zu Großkonzernen.

- An eine zulässige Überlassung von Gewerbegrundstücken unter Wert - am weitestgehenden das Urteil des BayVGh vom 22.12.1998 (vgl. oben Ziffer 2.4 Buchstabe c) - sind als Ausnahmeregelung strenge Voraussetzungen geknüpft. Die einzelfallbezogene Bevorzugung eines Betriebs wäre - schon alleine aus Gründen der Gleichbehandlung - auch nach diesem Urteil des BayVGh nicht zulässig.

⁵⁴ vgl. Schutz/Machsmuth/Zwick u. a., a. a. O., Erl. 2.4.1 zu Art. 75 GO mit Hinweisen zum Vorliegen der weiteren Voraussetzungen

⁵⁵ vgl. Schutz/Machsmuth/Zwick u. a., a. a. O., Erl. 2.4.2 zu Art. 75 GO, zweiter Spiegelstrich, mit weiteren Einzel-fällen

⁵⁶ vgl. auch IMS vom 28.10.1991, abgedruckt in FS I 5/1993

⁵⁷ vgl. u. a. IMS vom 23.05.1991, abgedruckt in FS I 2/1992, Ziffern 2 und 4

- In dem geschilderten Fall war die Unterveräußerung offensichtlich. In der Praxis ergibt sich jedoch häufig die Frage, mit welchem Betrag man im konkreten Fall den Verkehrswert ansetzt.⁵⁸ In vielen Fällen werden Überlegungen zur Wertermittlung überhaupt nicht angestellt bzw. sind Feststellungen zur Wertermittlung nicht aktenkundig (vgl. hierzu Nr. 1.1 der IMBek vom 15.05.1992).
- Beim kommunalen Grundstücksverkehr ist die Mitteilung der Kommission (ABl. C 209, S. 3 bis 5, vom 10.07.1997) zu beachten. Die Kommission hat sich hier zur Zulässigkeit von Beihilfen der öffentlichen Hand bei ihren Verkäufen von Bauten und Grundstücken geäußert.⁵⁹

- Bei Abschluss dieses Artikels war ein EG-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Bevorzugung Ortsansässiger bei der Grundstücksvergabe (Gemeinde Seilkam, NRW) anhängig. Sollte sich die Auffassung der Kommission, dass die Regelungen zum Grundstücksverkauf in der Gemeinde Seilkam diskriminierend seien und gegen Gemeinschaftsrecht verstießen, durchsetzen, würden möglicherweise alle Einheimischenmodelle auf dem Prüfstand stehen. Gegebenenfalls müssten die einzelnen Modelle je nach Gestaltung aufgehoben oder geändert werden. Welche Auswirkungen sich dadurch auf dem gewerblichen kommunalen Grundstücksmarkt ergeben, ist noch völlig offen.

4. De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006

Wie die vorstehenden Beispiele zeigen, haben die De-minimis-Regelungen erhebliche Bedeutung für die Anwendung der EU-Beihilfenvorschriften durch die Kommunen. Wir möchten deshalb kurz auf die wichtigsten Änderungen der ab 01.01.2007 geltenden Verordnung im Vergleich zum bis dahin geltenden Recht eingehen.

Die De-minimis-Regel wurde zunächst durch eine Mitteilung der Kommission im Jahr 1996 eingeführt⁶⁰ und dann durch die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 verankert.⁶¹ Die Betragsgrenzen beliefen sich von 1991 bis 1996 auf 50.000 ECU, von 1996 bis 2006 auf 100.000 ECU bzw. 100.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung). Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, die die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.01.2001 ablöste, wurde die De-minimis-Schwelle auf 200.000 € innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren angehoben (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung).

⁵⁸ vgl. hierzu Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., a. O., Erl. 2.2 zu Art. 75 GO. „Der Verkehrswert ist allerdings keine mathematisch exakt feststellbare Größe, sondern bewegt sich in der Regel innerhalb eines Toleranzspielraums.“

⁵⁹ FSI 15/1998, Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., a. O., Erl. 7 zu Art. 75 GO. „König/Kühling, Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand, planrechtlicher Wandel und EG-Behilfenrechtl, NZBau 2001, 409 ff.“

⁶⁰ Götz/Martinez-Soria, a. a. O., H.III, Rdnr. 78

⁶¹ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/norv20121.htm> (Stand September 2007); FSI 15/1998

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich in allen Wirtschaftsbereichen. Der Verkehrssektor fällt nunmehr - im Gegensatz zu früher - in den Geltungsbereich der Verordnung (abgesehen von Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport⁶²). Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung sind verschiedene Bereiche vom Geltungsbereich ausgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Verordnung nicht für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten⁶³ anwendbar ist (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe h).

Begriff

Der De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 € bezieht sich auf die Gesamtsumme aller gewährten De-minimis-Beihilfen. Ein Überschreiten des Höchstbetrags führt bei der einzelnen Beihilfe oder allen gewährten Beihilfen zur Nichtanwendbarkeit der Verordnung bzw. zur Notifizierungspflicht (Art. 2 Abs. 2 zweiter Absatz).

Beihilfen

Die De-minimis-Verordnung ist nur auf sog. „transparente“ Beihilfen anwendbar - das sind Beihilfen, für die das Bruttosubventionäquivalent, d. h. die Höhe des Beihilfens (wirtschaftlicher Vorteil für den Beihilfempfänger), im Voraus genau bestimmt werden kann, ohne eine Risikobewertung vornehmen zu müssen (Art. 2 Abs. 4 der Verordnung und die Einzelfälle unter Buchstaben a bis e).

Bürgschaften (Art. 2 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung)

Bürgschaften dürfen nur an Unternehmen gewährt werden, die nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind.

Die Verordnung sieht nunmehr zwei Möglichkeiten zur notifizierungsfreien Gewährung von Bürgschaften vor:

- a) Einzelbürgschaft aufgrund einer Bürgschaftsregelung
- Allgemeine Bürgschaftsregelung (z. B. eine vom Gemeinderat beschlossene allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Bürgschaften)
- Verbürger Teil des Darlehens höchstens insgesamt 1,5 Mio €/je Unternehmen
- Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens höchstens 80 %
- Keine „ad-hoc-Bürgschaften“ (d. h. Bürgschaften lediglich aufgrund von Einzelfallentscheidungen)

⁶² Die Beihilfengrenze ist in diesem Falle abweichend von der sonst allgemein gültigen Grenze auf 100 T€ in drei Steuerjahren bzw. 750 T€ für Bürgschaften beschränkt.

⁶³ Zum Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ vgl. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Ziffer 2.1 (Mitteilung der Kommission, ABl. C 298 vom 09.10.1999)

- b) Einzelbürgerschaft aufgrund einer genehmigten Berechnungsmethode
- Bürgerschaftsregelung (siehe oben)

- Die Anwendung der genehmigten Berechnungsmethode wird als „transparente Bürgerschaftsregelung“ im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung angesehen.
- Die mittlerweile von der Kommission genehmigte deutsche Berechnungsmethode⁶⁴ basiert im Wesentlichen auf dem Risiko des Kreditnehmers (Einstufung in eine Risikoklasse - Rating), der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits und einer Erlösquote (Teil der verfügbaren Summe, die bei Ausfall eines Kredits und Inanspruchnahme der Bürgerschaft zurückverlangt werden kann).
- Anstelle der Höchstsumme von 1,5 Mio. € ergibt sich die maximale Bürgerschaftshöhe nach der Berechnungsmethode (unter Berücksichtigung der Höchstgrenze des Verbürgungssattels von 80 % des zugrunde liegenden Darlehens).⁶⁵

Kumulierungsverbot

Für dieselben förderbaren Aufwendungen dürfen solche De-minimis-Behilfen mit einer anderen Beihilfe nur bis zu der maximalen Förderintensität kumuliert werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe erlaubt.

Übergangsvorschrift

Nach den Übergangsbestimmungen (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung) fallen bis zum 30.07.2007 gewährte De-minimis-Einzelbeihilfen noch unter den Anwendungsbereich der alten Verordnung. Die neue Verordnung gilt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013.

Anmerkungen:

- Die Gewährung einer Bürgerschaft nach Buchstabe a stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der früheren Praxis dar (20 Mio. € notifizierungsfreies Bürgerschaftsvolumen). Die Verordnung äußert sich nicht dazu, was unter einer „Bürgerschaftsregelung“ zu verstehen ist. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der zentrale Kreditausschuss haben einen Vorschlag für eine kommunale Bürgerschaftsregelung erarbeitet,⁶⁶ der zumindest allen bayerischen Landkreisen mittlerweile vorliegt.

- Für die unter Buchstabe b angesprochene genehmigte Berechnungsmethode wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) im Auftrag der Bundesregierung ein Beihilferechner entwickelt. Dieser Beihilferechner kann auf der Internetseite der Firma abgerufen werden. Die Ergebnisse, die sich bei Anwendung dieses Rechners ergeben, sind jedoch für den Anwender nicht transparent, da nicht bekannt ist, welche Formel hinterlegt ist und wie sich die Ergebnisse errechnen. Gänzlich ungeklärt ist, wie eine Kommune zu dokumentieren hat, dass sie die von der Kommission genehmigte Berechnungsmethode angewendet

⁶⁴ Der Beihilferechner ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Staat getragenen Risiko, das von der Ausfallwahrscheinlichkeit des verbürgten Kredits abhängt, und den Prämien, die der Staat vom Kreditnehmer erhält (Brosset, Akudel Z/2007).

⁶⁵ vgl. zur Berechnung David Linse, Neue Rechtsgrundlage für kommunale Bürgschaften, BaySt 2007, 513 ff.

⁶⁶ vgl. Rundschreiben des Bayerischen Landkreistags vom 17.09.2007

hat (z. B. dürfte es sich empfehlen, dass die Gemeinde die Berechnungsmasken mit den Ergebnissen ausdruckt bzw. die Berechnungen dokumentiert).

5. Schlussbemerkung

Es ist die Tendenz erkennbar, dass das EU-Behilferecht auf immer mehr kommunale Aufgabenfelder anzuwenden ist und damit an Bedeutung gewinnt. Dabei zeigt sich teilweise die EU-Behilfeproblematik bei den einzelnen Fallgestaltungen erst auf den zweiten (oder dritten) Blick. Die EU-Behilferechtsvorsätze ziehen wegen möglicher Schadensersatzforderungen, Rückabwicklungen sowie Haftungsfragen unter Umständen erhebliche finanzielle Folgen nach sich. Die Kommunen werden deshalb zwangsläufig ihr Verwaltungs Handeln zunehmend auf die EU-Behilferegelungen abzustimmen haben. Die Kernthesis der Grundzüge des EU-Behilferechts ist hierbei unerlässlich.

Digitaler Stadtgutschein Fürstenfeldbruck

Johann Buchfelner



Markus Jaekel



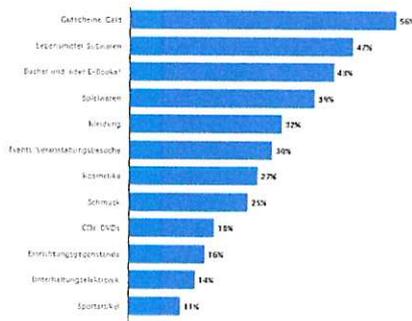
In Kooperation mit Gewerbeverband Fürstenfeldbruck



Meine Gutschein-Card Ziele

Handel • Einkaufsverhalten

In welche Kategorie fallen in diesem Jahr die Weihnachtsgeschenke, die Sie kaufen wollen?



DOWNLOAD



Quelle

- Quellenangaben anzeigen
- Veröffentlichungsangaben anzeigen

Veröffentlichungsdatum

November 2019

Region

Deutschland

Erhebungszeitraum

Oktober 2019

Anzahl der Befragten

1.000 Befragte

Altersgruppe

ab 18 Jahre

Art der Befragung

Telefonische Befragung

Hinweise und Anmerkungen
Mehrfachnennungen waren möglich

Ihre Daten visualisiert von **tableau**
Details zur Statistik

© Statista 2020
Quellen anzeigen

01.09.2020 Johann Buchfelner und Markus Jaekel

*Meine Gutschein-Card***Ziele**

1. **Digitales Stadtgutscheinsystem** – Kaufkraftbindung vor Ort mit einfacher, schneller Gutscheinabwicklung und minimalstem Verwaltungsaufwand für Kunden, Händler, Gewerbeverband und Stadt durch App-Einsatz
2. **Regionale Marketinggemeinschaft** – Alle teilnehmenden Händler, Gewerbeverband und Stadt arbeiten werbewirksam über eine Plattform zusammen.
3. **Regionales Mitarbeiterbindungsprogramm** – Abwicklung des steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezugswerts (44 EUR monatlich pro Arbeitnehmer)
4. **Veranstaltungsservice** – Bargeldloses Bezahlsystem für z. B. Altstadtfest, Weinfest, Sommernachtsfest, Bauernmarkt

01.09.2020 Johann Buchfelner und Markus Jaekel

*Meine Gutschein-Card***Funktionsweise**

1. Kunde kauft online oder bei teilnehmendem Händler einen Gutschein
2. Gutschein kann bei allen teilnehmenden Händlern eingelöst werden
3. Einscannen des QR-Codes mittels App
4. Saldo wird angezeigt
5. Gewünschter Abbuchungsbetrag / Gewünschte Aufladung eingeben und bestätigen
6. Sofortige Übertragung des Betrags auf / von Händler
7. Automatische Verrechnung der Gutscheinverkäufe bzw. -einlösungen je Händler
8. Monatliche Überweisung bzw. Abbuchung des Gesamtsaldos an / von Händlerkonto
9. Verwahrung Gutscheingegenwerte auf separatem Konto des Gewerbeverbandes
10. Für Kunden auch ohne App einsetzbar

01.09.2020 Johann Buchfelner und Markus Jaekel

Meine Gutschein-Card Funktionsweise



01.09.2020 Johann Buchfeller und Markus Jaekel

Meine Gutschein-Card Technische Abwicklung - Kunde

Herzlich Willkommen bei
Deiner ShoppingCard!

Du kannst Deinen Gutschein direkt einscannen
oder manuell eingeben.

KARTE SCANNEN

Manuelle Eingabe

[zum Händler Login](#)

[Mein Gutschein](#)

[Teilnehmer finden](#)

[Aktuelle Aktionen](#)

01.09.2020 Johann Buchfeller und Markus Jaekel

Meine Gutschein-Card
Funktionsweise Kunde

← Meine Aktivitäten

Guthaben: 12,50 €

Aktivitäten

fuchsweber Modehaus 25.05.2020 - 17:24	-50,00 €
fuchsweber Modehaus 25.05.2020 - 17:23	25,00 €
fuchsweber Modehaus 25.11.2019 - 03:41	-12,50 €
fuchsweber Modehaus 25.11.2019 - 03:40	5,00 €
fuchsweber Modehaus 25.06.2019 - 01:35	-5,00 €
fuchsweber Modehaus	20,00 €

AUFLADEN

01.09.2020 Johann Buchfeller und Markus Jaekel

Meine Gutschein-Card
Vorteile

- ✓ Einfache, moderne, digitale Abwicklung des Stadtgutscheins
- ✓ Stärkung des Brucker Gewerbes
- ✓ Bindung der örtlichen Kaufkraft
- ✓ Einfache Handhabung über App bzw. Internetseite
- ✓ Imagesteigerung für alle Beteiligten / „Wir-Gefühl“
- ✓ Nutzung als Werbepattform
- ✓ Gutscheineinlösung und Gutscheinverkauf in einem System
- ✓ Auch Teileinlösungen möglich
- ✓ Mitarbeiterbindung
- ✓ Volle Transparenz und Kontrolle über Gewerbeverband
- ✓ Attraktive Konditionsmodelle für alle Händlergrößen

01.09.2020 Johann Buchfeller und Markus Jaekel

Geschenkgutschein-Projekt des Stadtmarketings Olching



Geschenk-Gutscheine

Verschenken Sie die Welt der über 1.000 Geschenke in Olching!



STARTSEITE VERANSTALTUNGEN STELLENBÖRSE SHOPPING STADTMARKETING KONTAKT

Geschenk-Gutscheine

Verschenken Sie die Welt der über 1.000 Geschenke in Olching!

Sie brauchen ein Geschenk zum Geburtstag, Namenstag, Valentinstag, Ostern, Nikolaus, Weihnachten oder einfach nur so?

Als Dankeschön, Mitbringsel oder kleine Aufmerksamkeit?

Und wissen nicht genau, was oder in welchem Betrieb der Beschenkte am liebsten einkauft?

Dann haben wir genau das Richtige für Sie! Verschenken Sie doch die Welt der über 1.000 Geschenke in Olching.

Unsere Geschenk-Gutscheine sind bei allen teilnehmenden Mitgliedern einlösbar.

Erhältlich sind diese im Wert von 5,- € / 10,- € / 20,- € in den unten aufgeführten Verkaufsstellen zu den Geschäfts-Öffnungszeiten.

Bei größeren Bestellungen für Unternehmen, Vereine etc., für die auch eine Rechnung benötigt wird, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

service@meinolching.bayern

Springen Sie direkt zu:

Verkaufsstellen

Akzeptanzstellen

Verkaufsstellen

DER BUCHLADEN
WWW.BUCHLADEN-OLCHING.DE

DER BUCHLADEN

[weiterlesen... >](#)

die brille
Hauptstraße

**DIE BRILLE
HAUPTSTRASSE**

[weiterlesen... >](#)

JEANS HOUSE
JEANS IST UNSERE LEIDENSCHAFT

JEANS HOUSE

[weiterlesen... >](#)

Sparda-Bank
www.sparda-m.de

**SPARDA-BANK
GESCHÄFTSSTELLE
OLCHING**

[weiterlesen... >](#)

**Sparkasse
Fürstfeldbruck**

Stadt OLCHING
...gemeinsam
Stadt sein!

**Mein
Olching**
Stadtmaking Olching e.V.

**STADTWERKE
OLCHING**

Akzeptanzstellen

**505
BOWLING+BISTRO**

5005 BOWLING

[weiterlesen... >](#)

**Autohaus
HAAS** GmbH & Co. KG

AUTOHAUS HAAS

[weiterlesen... >](#)

**Autohaus
RAUSCHER**
...immer wenn es darauf ankommt

**AUTOHAUS RAUSCHER /
ARAL TANKSTELLE**

[weiterlesen... >](#)

Bahnhofs-Apotheke

BAHNHOFS-APOTHEKE

[weiterlesen... >](#)

**Bären
Apotheke**
Olching

BZO
BILISTOPFE BILANNAKT

**Cantina
y Bar**
2011 - American Pool - Bowling

**Computer-Zentrale
Gottschalk**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2283/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	SA-Nr. 201: Antrag auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente auch in Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Stst3: SA-Nr. 201	Erstelldatum	30.10.2020	
Verfasser	Höttl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Sachantrag Nr. 201 Schlüsselmomente
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Stadtrat,

1. Die Stadtverwaltung nimmt Kontakt mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München mit dem Zweck auf, eine erste Bewertung der Aktion Schlüsselmomente zu erhalten.
2. Auf der Basis dieser Rückmeldung entwickelt die Stadtverwaltung ein ähnliches System für die Stadt Fürstenfeldbruck mit mehreren Varianten, nach denen Wohnungseigentümer die Grunddienstbarkeit an die Stadt abtreten können und im selben Zug eine Prämie und eine Zusicherung über die Mietzahlung erhalten.
3. Die Modelle knüpfen an die der Landeshauptstadt München an. Dabei sollen Wohnungen zuerst an bei der Stadt gemeldete Wohnungssuchende oder städtische Bedienstete vergeben werden, die wegen ihrer sozialen Lage keine Chancen haben, über Belegungsrechte der Stadt Wohnraum zu finden.

Referent/in	Best / AG Die Lin		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in	Glockzin / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz			keine		
Umweltauswirkungen			keine		
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Das im Sachantrag Nr. 201 beschriebene Konzept der Schlüsselmomente (Anlage 1) ist für die Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck keine neue Idee. Bereits seit dem Jahr 2012 wird ein solches Konzept - bei uns Zeitmietverträge genannt - im Rahmen der Obdachlosenunterbringung umgesetzt. Bei der Asylunterbringung (genau dann, wenn ein Mietvertrag zwischen privaten Vermieter und Landratsamt ausläuft) findet dieses Vorgehen seit 2015 ebenfalls Anwendung, um zu verhindern, dass anerkannte geflüchtete Menschen in die Obdachlosigkeit geraten.

Zeitmietverträge schließt die Stadtverwaltung dann, wenn es eine klare Zuständigkeit für die wohnungssuchende Personengruppe gibt. Weiterhin müssen die zuständigen Mitarbeiter so viel Kenntnis über die zu vermittelnden Personen haben, dass sie eine gewisse Mietfähigkeit einschätzen können. Dies ist ausschließlich bei untergebrachten Personen der Fall, weil diese bereits in Einrichtungen verweilen, wo die Stadtverwaltung sozusagen "aus erster Hand" das Wohnverhalten einschätzen kann.

Alle anderen wohnungssuchenden Personen können einen Antrag auf eine geförderte Wohnung beim städtischen Bauamt stellen. Die Vergabe erfolgt nach Dringlichkeit. Weiterführende Zuständigkeiten für einzelne Fälle als die rechtmäßige Vergabe des geförderten Wohnraums gibt es für die Kommunalverwaltung hier nicht. Einzelne Fälle, sprich Personen, die aufgrund der Wohnsituation im Ballungsraum über die Maßen belastet sind, können Unterstützung im Rahmen der Sozialgesetzgebung erhalten (zuständig dafür das Landratsamt oder der Bezirk). Die Beratung bzw. Begleitung leistet zum Beispiel die städtische soziale Beratung im Rathaus. Städtische Angestellte werden bevorzugt bei der Vergabe von stadteigenen Wohnungen berücksichtigt.

Gemäß dem Grundsatz "keine Ausgabe ohne Aufgabe" sieht die Verwaltung derzeit keinen Anlass, keine rechtliche Möglichkeit und auch keine personellen und finanziellen Ressourcen, das Projekt der Zeitmietverträge auszuweiten.

Stattdessen müssen Stadtverwaltung und Stadtpolitik weiterhin gemeinsam an der Wohnbauplanung arbeiten, um gemeinsam den Rahmen für ein gutes und bezahlbares Wohnen in Fürstenfeldbruck auszubauen. Diese gestalterische Aufgabe liegt tatsächlich ganz klar in der Zuständigkeit der Stadt Fürstenfeldbruck.

Um eine entsprechende Strategie entwickeln zu können, benötigt die Verwaltung Grundlagen, sprich Daten, auf deren Basis geplant werden kann. Dazu gehört die Bauleitplanung, die Moment von der Verwaltung fortgeführt wird, aber vielleicht auch ein zukünftiger Mietspiegel für die Abbildung und Nachverfolgung der Entwicklung des Mietmarktes.

Durch solche Grundlagen können dann Maßnahmen eingesetzt und begründet werden, um bestimmten unerwünschten Entwicklungen entgegen zu steuern oder auch zu prüfen, ob Eingriffe Wirkung zeigen.

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport, den Sachantrag Nr. 201 auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente abzulehnen.

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

BEARBEITUNGSVERMERK:							8
federführendes Amt:							
OB	1	2	3	4	5	Vi	
zur Kenntnis / Mitwirkung an							
13. JULI 2020							
OB	1	2	3	4	5	Vi	
U-Schritt OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort			
Termin bis/am:							



SA-Nr. 201

Philipp Heimerl, Schulweg 4, 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Philipp Heimerl

Fraktionsvorsitzender
Referent für
Wirtschaftsförderung und
Stadtmarketing

10. Juli 2020

Betreff: Antrag auf Durchführung des Konzepts Schlüsselmomente auch in Fürstenfeldbruck

Schulweg 4
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0176/63769453
E-Mail
heimerl.philipp@gmail.com

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Landeshauptstadt München läuft seit einigen Monaten das Projekt Schlüsselmomente, bei der die Stadt als Vermittler und Sicherheitsanker für den eigentlichen Wohnungsbesitzer auftritt. Anknüpfend an dieses Projekt stelle ich im Namen der SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen,

1. Die Stadtverwaltung nimmt Kontakt mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München mit dem Zweck auf, eine erste Bewertung der Aktion Schlüsselmomente zu erhalten.
2. Auf der Basis dieser Rückmeldung entwickelt die Stadtverwaltung ein ähnliches System für die Stadt Fürstenfeldbruck mit mehreren Varianten, nach denen Wohnungseigentümer die Grunddienstbarkeit an die Stadt abtreten können und im selben Zug eine Prämie und eine Zusicherung über die Mietzahlung erhalten.
3. Die Modelle knüpfen an die der Landeshauptstadt München an. Dabei sollen Wohnungen zuerst an bei der Stadt gemeldete Wohnungssuchende oder städtische Bedienstete vergeben werden, die wegen ihrer sozialen Lage keine Chancen haben, über Belegungsrechte der Stadt Wohnraum zu finden.

Begründung:

Mit einem an das Projekt Schlüsselmomente angelehnten Projekt könnte die Stadt Fürstfeldbruck eine weitere Möglichkeit nutzen, am Markt Wohnraum für sozial schlechter Gestellte ausfindig zu machen und aktiv zu nutzen. Gerade diesem Personenkreis nützen vorhandene Belegungsrechte fast nichts, weil sich der Vermieter im Einzelfall immer für finanziell am Besten ausgestattete Bewerber/innen entscheiden wird.

Gerade das Zwischenmietmodell könnte Vermietern hier die Sorge vor Mietausfällen und Wertminderung durch Schäden abnehmen. Es ergänzt damit nicht nur die bisherigen Anstrengungen über die landkreisweite Wohnungsgesellschaft und den Eigenbau. Bei entspr. Ausgestaltung könnte diese auch die anfallenden Mietverwaltungstätigkeiten im Auftrag der Stadt (und evtl. weiterer Landkreisgemeinden) übernehmen.

Besitzern von nicht genutzten Eigentumswohnungen könnte der Anreiz geboten werden, sich nicht selbst mit der Mietersuche zu beschäftigen und gleichzeitig eine sichere Einnahmequelle zu haben.

Damit wäre für beide Seiten ein Anreiz geboten, ein solches Verfahren durchzuführen, ohne dass größere Investitionen von Seiten der Stadt notwendig werden.

Nachfolgend ein Link zum Belegrechtsprogramm der Stadt München:
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Wohnungsbauprogramm/Soziales-Vermieten-leicht-gemacht.html>

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Heimerl

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2282/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.	Förderrichtlinien Soziales			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Stst3: SozPlan	Erstelldatum	30.10.2020	
Verfasser	Höttl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport	Entscheidung	16.11.2020	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Entwurf Förderrichtlinien Soziales
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die „Richtlinien zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales“ wie in Anlage 1 formuliert.

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2021. Ab diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen zur freiwilligen Förderung im Bereich Soziales außer Kraft, die nicht an einen Vertrag oder einen Stadtratsbeschluss gebunden sind.

Der Förderung im Rahmen dieser Richtlinien bleibt ein jährliches Budget in Höhe von 10000,00€ zugeordnet.

Referent/in	Best / AG Die Lin		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Glockzin / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Stadt Fürstfeldbruck unterstützt den sozialen Bereich mit freiwilligen Leistungen schon seit vielen Jahren. In der Vergangenheit gab es viele Einzelentscheidungen, welche mit den Jahren die ursprünglich ausgearbeiteten Bewilligungsrichtlinien aufgeweicht haben. Außerdem wurden diese Richtlinien ursprünglich für die Bereiche Kultur, Soziales, Jugend und Sport gemeinsam verfasst. Nachdem es mittlerweile eigene Kultur -, Jugend -, und Sportrichtlinien gibt, sollen nun auch neue Richtlinien für den Bereich Soziales beschlossen werden.

Die ursprünglichen Richtlinien sind ca. 30 Jahre alt, so dass an dieser Stelle nicht mehr darauf eingegangen werden muss. Stattdessen wurde der Entwurf der neuen Richtlinien für den Bereich Soziales an die Grundzüge der anderen städtischen Richtlinien angepasst.

Die Ausarbeitung des Entwurfs wurde von der Arbeitsgruppe "Förderrichtlinien Soziales" geleistet. Mitglieder waren:

- Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg, Finanzreferent
- Herr Peter Glockzin, Sozialreferent
- Herr Adrian Best, Sozialreferent
- Frau Silke Kruse, Amt Finanzwesen
- Frau Rebecca Klatt, Amt Finanzwesen
- Frau Doreen Höttl, Stabsstelle Soziale Angelegenheiten

Zum Inhalt:

Antragsberechtigte Einrichtungen:

Es wurden die antragsberechtigten Einrichtungen präzisiert, so dass nur noch ortsansässige Organisationen eine Förderung in Anspruch nehmen können. Abweichend von bisherigen Regelungen wurde sozialen Initiativen die Möglichkeit eröffnet, Förderanträge zu stellen (Nr. 1b).

Die zu erbringende Eigenleistung der Antragsteller wurde bewusst offen formuliert (Nr. 1c). Der gesamte Finanzierungsplan soll ausschlaggebend für eine Beurteilung der Angemessenheit sein. Daher soll zukünftig die Prüfung der Anträge nicht in alleiniger Verantwortung des Amtes der Finanzverwaltung liegen. Die Stabsstelle Soziale Angelegenheiten wird mitentscheiden.

Fördergrundsätze (Nr. 2):

Die Förderbereiche wurden genauer beschrieben, soziale Handlungsfelder beispielhaft ausformuliert.

Die Förderarten bleiben fast unverändert. Nur die Unterstützung von Veranstaltungen durch einen Zuschuss von Teilnehmerbeiträgen fällt weg, da mit den Förderrichtlinien Einrichtungen im sozialen Bereich unterstützt werden und nicht einzelne Personen. Neben einer finanziellen Unterstützung bleibt die Möglichkeit bestehen, Raumnutzungen in städtischen Immobilien in Anspruch zu nehmen. Bei längerfristigen Nutzungen werden in der Regel Mietverträge geschlossen. Diese Nutzungen fallen aus dem Bereich der Förderrichtlinien und sind monetär im Haushalt der städtischen Immobilienverwaltung wiederzufinden.

Das Thema Mietkostenzuschuss wurde nicht extra formuliert, da die Einrichtungen diese unter Sachkosten ohnehin beantragen können.

Das Verfahren zur Antragstellung (Nr. 3) wurde präzisiert und dahingehend verändert, dass Förderungen im Laufe des ganzen Jahres beantragt werden können. Ein Antragsformular, welches zwingend vom Antragsteller auszufüllen ist, soll die Grundlage für eine realistische und faire Beurteilung des Fördergegenstandes bieten.

Eine Entscheidung über die Förderung kann dadurch, dass es ein jährliches Budget geben soll, schnell getroffen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass innovative Projekte zeitnah und themenaktuell umgesetzt werden können.

Über die Vergabe von Förderungen bis zu einer Summe von 1500 € entscheidet die Stadtverwaltung nach den dann beschlossenen Förderrichtlinien. Förderanträge über diese Summe hinaus sind von den Sozialreferenten oder der Verwaltung in den Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport einzubringen und dort auch zu beschließen.

Fördergelder können bewilligt werden, bis das Budget verbraucht ist.

Höhe des Budgets:

Die Summe ergibt sich aus den Ausgaben der vergangenen Jahre: Für soziale Einrichtungen im Bereich der Einzel- und Regelförderung wurden

2018	9000,00€	
2019	23100,00€	(davon Ökumenische Nachbarschaftshilfe Defizitausgleich der Tagespflege 13600,00€)
2020	9400,00€	

ausgegeben.

Für 2021 wurden 8800,00€ bereits beantragt.

Daher wird empfohlen, ein jährliches Budget für die sozialen Förderrichtlinien in Höhe von 10000,00€ festzulegen.

Bestehende soziale Förderungen, die vertraglich oder per Stadtratsbeschluss vereinbart sind, bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Die Finanzverwaltung wird die entsprechenden finanziellen Budgets den jeweilig zuständigen Sachgebieten zuordnen.

Die neuen Förderrichtlinien für den Bereich Soziales sollen am 01. Januar 2021 in Kraft treten.

Mit diesem Termin ist die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Förderrichtlinien Soziales" beendet.

- Entwurf, Stand 06.11.2020 -

Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales

Die Stadt Fürstentfeldbruck unterstützt Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen, die im Gemeindegebiet Fürstentfeldbruck im sozialen und mildtätigen Bereich wirken, durch finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Durch die Bezuschussung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Engagements soll ein Stadtleben gefördert werden, wo ein vielfältiges, stabiles Netzwerk auf die unterschiedlichen sozialen Bedürfnisse der Bürger eingeht und innovative Ideen zum Wohle der Gemeinschaft umgesetzt werden können.

Bestehende und zukünftige Förderverträge mit Einrichtungen sind von diesen Richtlinien nicht betroffen.

1. Antragsberechtigte Einrichtungen

Eine Förderung ist möglich, wenn eine antragstellende Einrichtung

- a) ihren Sitz im Gemeindegebiet Fürstentfeldbruck hat und im Rahmen der zu fördernden Aufgabe überwiegend für Fürstentfeldbrucker Bürger tätig ist;
- b) nach der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist oder einer gemeinnützigen Dachorganisation angehört (Vereine und Verbände) oder wenn sie als Initiative dem Gemeinwohl der Stadt dient;
- c) eine angemessene Eigenleistung (z.B. durch Erhebung von Teilnahmebeiträgen oder Ableistung von Ehrenamtsstunden) in die zu fördernde Aufgabe einbringt;
- d) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweist;
- e) öffentlich zugängliche Maßnahmen durchführt, die einen örtlichen Bezug zum Gemeindegebiet Fürstentfeldbruck haben.

2. Fördergrundsätze

2.1. Förderbereich

Das Wirkungsfeld des zu fördernden Gegenstands muss zwingend im sozialen Bereich liegen.

Förderbereiche sind:

- Förderung benachteiligter Gruppen, Prävention durch Verbesserung von Lebensverhältnissen
- Prävention durch frühzeitiges Aufgreifen von Schwierigkeiten
- Integration von Einzelnen und Gruppen mit unterschiedlichen Lebensmustern, Förderung von Diversität
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Folgende Handlungsfelder können dabei zum Beispiel unterstützt werden:

- soziale Bildungsarbeit (z.B. in der Nutzung neuer Medien)
- Dienstleistungen im unterstützenden Bereich, Hilfsdienste in der begleitenden Fallarbeit
- Beratungsleistungen
- Geschlechterspezifische Angebote
- Gemeinschaftsfördernde Angebote
- Angebote in der Verbindung Soziales und Nachhaltigkeit

Es können sowohl Kernaufgaben der antragstellenden Einrichtung gefördert werden, als auch Projekte oder einzelne Veranstaltungen.

2.2. Förderungsart

2.2.1. Finanzielle Förderung

Eine finanzielle Förderung kommt für folgende Kostenarten in Frage:

- Personalkosten können ausschließlich in Projekten oder Veranstaltungen als Honorarkosten oder Aufwandsentschädigungen bezuschusst werden.
- Sachkosten werden bei Projekten und Veranstaltungen bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung des Kerngeschäfts erfolgen (z.B. Materialzuschuss für besondere Beratungsthemen mit Alleinstellungsmerkmal,...)
- Investitionsförderungen sind im Rahmen dieser Richtlinien möglich. Einrichtungen können für Anschaffungen oder Erneuerungen über 410€ netto (Schwellenwert für Anlagevermögen) eine Investitionsförderung erhalten.

2.2.2. Wert der freien Nutzung

Förderberechtigten Einrichtungen wird in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit eine mietfreie Raumnutzung zur Verfügung gestellt. Betriebs- und Nebenkosten sind aus Eigenmitteln der Einrichtung zu bezahlen.

2.3. Förderausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich:

- wenn zum gleichen Zweck bereits ein Förderantrag bei der Stadt Fürstenfeldbruck vorliegt bzw. bereits eine andere Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck bewilligt wurde;
- wenn mit der Förderung Kosten für den laufenden Betrieb bestritten werden sollen (regelmäßige Mitarbeiterkosten, Miete, Mietnebenkosten, Gebühren, Beiträge, etc.);
- wenn mit der Förderung laufender Bauunterhalt oder Bauinvestitionen getätigt werden sollen;
- für Einzelfallhilfen;
- bei schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen
- für Kundgebungen und parteipolitische Aktionen
- touristische Unternehmungen, reine Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen

3. Verfahren

3.1. Zuständigkeit

Die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens obliegt dem Amt Finanzverwaltung in Zusammenarbeit der Stabsstelle Soziale Angelegenheiten der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck.

3.2. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen und können ganzjährig für das laufende Haushaltsjahr schriftlich eingereicht werden. Antragsteller kann nur die zuwendungsempfangende Einrichtung sein.

Der Antrag muss enthalten:

- vollständig ausgefülltes Formular „Förderantrag Sozialer Bereich“ und den dazu gehörigen Nachweisen (siehe Formular)
- Ggf. ergänzendes Maßnahmenkonzept bzw. eine Projektbeschreibung mit Zielsetzung und Zeitplan
- Bei Anträgen auf Investitionszuschuss den Haushalts-/Wirtschaftsplan
- Finanzierungs- und Kostenplan

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter der Organisation unterzeichnet sein. Die Stadt Fürstenfeldbruck behält sich vor, vom Antragsteller weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antragsteller wird die Entscheidung über seinen Antrag schriftlich mitgeteilt.

3.3. Nachweispflicht

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, kann keine Auszahlung stattfinden. Nachträgliche Mehraufwendungen werden nicht bezuschusst.

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen

zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

Die Förderung der Stadt Fürstenfeldbruck ist stets eine nachrangige Leistung. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht gegenüber der Stadt.

4. Vergabe der Fördermittel

Die Fördergelder werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben. Die finanzielle Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschussgewährung für alle Einzelfördermaßnahmen liegt im Ermessen der Stadt Fürstenfeldbruck.

Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Verwaltung bis zu einer Förderhöhe von max. 1500€ netto.

Eine höhere Förderung im Einzelfall bedarf einer besonderen Begründung. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nach Anhörung der Verwaltung und der zuständigen Stadtratsreferenten gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates. Fördergegenstände können über diese Richtlinien nur einmal bezuschusst werden.

Eine Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Vorschüsse werden grundsätzlich nicht geleistet.

Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.

Auf die Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Einrichtung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Geschäftskonto der antragstellenden Einrichtung.

Zuschüsse, die nicht bestimmungsgemäß verwendet oder die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurück gefordert. Dies gilt auch für den rückwirkenden Wegfall der Gemeinnützigkeit.

Die Stadtverwaltung hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungs- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und Kassenbücher der Organisation.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur freiwilligen Förderung von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich Soziales treten zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen zur freiwilligen Förderung im sozialen Bereich sowie Beschlüsse des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport.

Fürstenfeldbruck, den
Stadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020

Ausschuss für
Integration, Soziales,
Jugend und Sport
16.11.2020